Die Entwicklung des Würzburger Kürschnerhandwerks.

Von

Dr. Anton Memminger.

Gebrüder Memminger
Verlagsbuchhandlung
Besitzer: Thomas Memminger
Würzburg.

M5335e

Die Entwicklung des Würzburger Kürschnerhandwerks.

Von

Dr. Anton Memminger.

266767
16. 4. 32

Gebrüder Memminger
Verlagsbuchhandlung
Besitzer: Thomas Memminger
Würzburg.

Meinen lieben Eltern!

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihr Entstehen einer Anregung meines hochverehrten Lehrers, Herrn Geh.-Rat Exzellenz von Schanz, eine Anregung, die ich umso freudiger in Angriff nahm, weil ich, als ein Würzburger Kind, mich stets gerne mit der Geschichte meiner Vaterstadt befaßte und nun selber in die Lage gesetzt wurde, einen, sei es auch kleinen Beitrag zu ihrer weiteren Erforschung liefern zu dürfen.

Wenn auch zu Beginn der Inangriffnahme der Arbeit, wegen des zunächst dürftig vorliegenden Quellenmaterials, die Aussichten für eine Beendigung derselben gering waren und den Mut fast sinken ließen, so gelang es doch nach langem Suchen Stoff an den Tag zu fördern, der einen guten Einblick in das Kürschnerhandwerk zu geben versprach. Es war einerseits durch die vergangenen bewegten Jahrhunderte, die Würzburg erlebte, andererseits durch die Unachtsamkeit der Zunft selbst, eine Menge Material verloren gegangen, wodurch in der Geschichte des Handwerks Lücken gerissen wurden, die nur schwer zu überbrücken waren. Doch hoffe ich mit dieser Arbeit neue Anregungen, Tatsachen gegeben und eine klare Übersicht über ein Gewerbe geschaffen zu haben, das hier zwar klein, aber trotzdem bedeutend war.

Bei der Auffindung des Materials wurde mir stets eine zuvorkommende Unterstützung zuteil und ich möchte nicht versäumen, jenen Herren den besten Dank auszusprechen, welche in so anerkennenswerter Weise mir meine Arbeit, soweit es möglich war, zu erleichtern suchten. An erster Stelle sei hier Herrn Staatsoberarchivar, Stadtarchivar Dr. Abert, Herrn Staatsarchivassessor Dr. Barthels für ihr freundliches, bereitwilliges Entgegenkommen gedankt, sowie den Herren Archivobersekretären Seitz und Engel und Kanzleiassistenten Betz, welche mir bei Entzifferung oft fast undefinierbarer Stellen stets gerne ihre Unterstützung zuteil werden ließen. Auch Herrn rechtsk. Stadtrat Dr. Wirth und Herrn Verwaltungsoberinspektor Senft,

welche mir in kürzester Frist zu den in der Registratur befindlichen Gewerbeakten des Kürschnerhandwerkes verhalfen, bin ich zu großem Danke verpflichtet, ferner Herrn Dr. Wolf und Herrn Kürschnermeister Wahl, und nicht zuletzt Herrn Kürschnermeister Nienstedt, der mir viele Anregungen über die Verhältnisse in der heutigen Würzburger Kürschnerei gab.

Endlich gestatte ich mir auch an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Sr. Exzellenz von Schanz, nochmals den herzlichsten Dank für die freundliche Überlassung des Themas zu sagen.

I. Kapitel.

Die Entwicklung des Würzburger Kürschnerhandwerks bis zur Einführung der Gewerbefreiheit.

1. Die ersten Berichte über das Kürschnerhandwerk in Würzburg.

Das deutsche Handwerk hat eine interessante, bewegte Geschichte hinter sich. Siegreich ging es im Kampfe um die Gleichberechtigung mit dem Adel und den Bürgern hervor und stieg gegen Ausgang des Mittelalters durch die Zünfte mächtig empor, um dann wieder durch sie, deren Geist dem der Zeit nicht zu folgen vermochte, jäh in Zerfall zu geraten. Stürmische Zeiten rüttelten mächtig an dem Bestande des deutschen Handwerks und konnten es nicht vernichten; immer wieder hat es kraftvoll die Depressionen überwunden. Wie jedes Handwerk die Zeiten des Ruhmes und die Jahre des Zerfalles miterleben mußte, so war auch das Kürschnerhandwerk, das zu den angesehensten und wichtigsten Handwerken unseres deutschen Vaterlandes gehört, Zeuge der an Wechsel reichen Vergangenheit.

Es ist klar, daß das Kürschnerhandwerk, das Handwerk, das sich mit der Verfertigung des Pelzes beschäftigt, ein altes Gewerbe ist; denn auch schon uralt ist der Pelz und seine Geschichte. Mit großen Fellen bekleideten sich unsere Vorfahren, die Germanen, als noch riesige Urwälder die deutschen Gaue bedeckten und diese undurchdringlichen Wälder ungeheure Pelzreichtümer bargen. Zunächst wurden die Felle, die schon in den Kindheitstagen unseres Volkes sowohl als Schutz vor der unwirtlichen Natur, als auch als Schmuck für den Mann und Helden Verwendung fanden, ohne größere Bearbeitung gebraucht und erst als die Germanen mit Völkern in Berührung kamen, die auf einer höheren Kulturstufe sich befanden, lernten sie die Felle besser zu bearbeiten und dauerhaft zu gestalten. So vergingen Jahrhunderte und mit den Jahrhunderten schritt auch die Kultur weiter und weiter. Und

als die finsteren Wälder langsam einer heiteren Flur wichen und als den rauhen germanischen Krieger die Kultur bezwang, hielten langsam Handel und Verkehr Einzug in den deutschen Gebieten. Von Venedig, das bis in das 17. Jahrhundert der Handelsplatz für Felle gewesen war, kamen die Pelzhändler nach Süddeutschland und auch bald weiter nach dem Norden. Mit steigender Kultur entwickelte sich schnell die Fähigkeit tierische Häute zu gerben und daraus entstand ebenso schnell das Kürschnerhandwerk. Schon im 13. Jahrhundert tritt es als ein mächtiges Gewerbe in den Städten hervor, begünstigt durch den Umstand, daß die Mode der damaligen Zeit es zu einer starken Nachfrage nach Pelzwaren brachte. Der Pelz war bald nicht mehr ein reiner Kleidungsgegenstand, sondern er wurde frühzeitig als Kunstwerk, als Luxusartikel eine Errungenschaft fortschreitender Kultur. Er war das Zeichen verfeinerter Lebenshaltung und war am Ende zum raffiniertesten Luxusgegenstand ausgeartet.

In Würzburg erhalten wir erstmals in einer Urkunde vom Jahre 1212 ein Zeichen von dem Bestehen des Kürschnerhandwerks. Diese Urkunde, die in der Regesta Boika II, S. 53, enthalten ist, spricht davon, daß die Kirche Würzburgs dem Juden Joseph „in strata pellificum, juxta curiam bonae memoriae comitis Ekkehardi", also in der Kürschnerstraße neben dem Hofe zu dem Gedenken an den Grafen Ekkehard, ein Haus übertrug. Es wohnten also in den ältesten Zeiten die Kürschner in der jetzigen Langgasse, die als lange Gasse, platea longa erstmals in einer Urkunde vom Jahre 1356[1]) erscheint. Um dieselbe Zeit erkauften sich die Kürschner die Erlaubnis, in dem damaligen Saalhofe, der bereits in einer Urkunde vom Jahre 1390 als Kürschnerhof bezeichnet wurde,[2]) Buden aufzuschlagen, um ihre Pelzwaren feilhalten zu können. Später erst entstanden aus den Buden kleinere Häuser, in denen sich die Kürschner auch wohnhaft niederließen. Ursprünglich war der Kürschnerhof ein großer, freier Platz, der mit dem heutigen Kürschnerhofe nicht verwechselt werden darf.

Die Tatsache, daß schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts nach dem Kürschnergewerbe eine Straße benannt wurde, läßt darauf schließen, daß die Kürschner um diese Zeit schon zahlreich vertreten waren

[1]) Heffner, Würzburg und seine Umgebungen, S. 171.
[2]) Memminger Thomas, Würzburgs Straßen und Bauten 1921, S. 237.

und ein hohes Ansehen genießen mußten. So war das Kürschnerhandwerk wie so viele andere Gewerbe lokalisiert. Dieses Gebundensein eines Gewerbes an eine bestimmte Örtlichkeit erleichterte der Obrigkeit die Aufsicht wesentlich, erhöhte den Wetteifer des Produzenten und gab auch dem Käufer selbst einen klaren Blick über die feilgehaltenen Waren des betreffenden Gewerbes.

Wie in Würzburg, so zeigte sich auch in anderen deutschen Städten im 13. Jahrhundert ein lebhaftes Aufblühen des Kürschnerhandwerks. In vielen Städten wurden auch nach ihm Straßen benannt. So sei hier die schon seit dem Jahre 1244 in Straßburg existierende Straße „under kürsenern" — inter pellifices — nebst der Kürsenergasse, dem heutigen Kürschnergäßl oder „rue de Pelletiers" erwähnt. Ferner, daß in Hamburg [3]) schon 1266 eine platea pellificum bestand, die 1323 platea pelliciatorum genannt wurde und heute noch Pelzerstraße heißt. Bekannt ist schließlich, daß in Danzig es bereits seit 1377 eine platea pellificum gegeben hat, die 1415 in Corsenergasse umgetauft wurde. [4])

Die nun für die Kürschner gebrauchten verschiedenen Bezeichnungen wie Pelzer und Buntmacher mußten natürlich eine besondere Bedeutung haben, und es sei hier erlaubt, kurz eine Erklärung zu geben für den Grund dieser verschiedenen Ausdrücke, die in Würzburg nicht gebräuchlich waren.

Früher wurde der Buntmacher von dem Kürschner und Pelzer unterschieden, während heute kurzweg der Name Kürschner benutzt wird. Der Name Buntmacher stammt von dem mittelhochdeutschen und mittelniederdeutschen Worte bunt, das das Fell eines Pelztieres bezeichnet. Älter als die Buntmacher, auch Buntfutterer, sind die Kürschner oder Pelzer, die, wie schon erwähnt, im 13. Jahrhundert sehr zahlreich vertreten sind. Der Kürschner (pellifex, pellificator, pellio), in Mitteldeutschland und zum Teil in Süddeutschland, wie Würzburg, im 18. Jahrhundert auch Kirschner, heißt nach dem mittelhochdeutschen kürsen, das ist Pelzkleid (althochdeutsch churſinna) kursenaere. In Bayern spricht man im 14., 15. und 16. Jahrhundert von kursen, kürsen oder kürschen, von einem Kleid aus Rauch- oder Pelzwerk. Die Kürsch-

[3]) Pelzkonfektion, II. Jahrgg. Nr. 5, S. 17.

[4]) Volckmann E., Alte Gewerbe- und Gewerbegassen, S. 55, 56.

ner in Niederdeutschland auch Pelzer, herstammend von pelzen = fellabziehen, mittelhochdeutsch Belzer und mittelniederdeutsch u. a. Pelter, unterschieden sich von dem Buntmacher dadurch, daß erstere sich besonders auf die Verarbeitung von Schaf- und Lammfellen beschränkten, während letztere Felle aller Art außer Schaffellen verarbeiteten. Der Name Pelzer ist als Bezeichnung für Kürschner vollkommen verschwunden und nur noch alte Straßen, die einst nach dem Pelzerhandwerk benannt wurden, geben lebendiges Zeugnis von vergangenen Zeiten.

Außer der bereits genannten Urkunde des Jahres 1212 geben eine Reihe von Urkunden aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts und dem 14. Jahrhundert Nachrichten von „pellifex" oder „kürsenern". So sind uns Urkunden aus den Jahren 1253,[5]) 1262[6]) und 1331[7]) erhalten, in denen hiesige Kürschnermeister bei verschiedenen wichtigen Angelegenheiten als Zeugen auftraten. Im Jahre 1390[8]) konnte der Kürschner Bettinges den Bischof von Würzburg von seiner Schuld in der Höhe von 301 Gulden, die ein Kellner von Karlstadt für ihn bezahlte, „quit, ledig und loz" sprechen. Eine weitere wichtige Urkunde, die für das hohe Ansehen der Kürschner eine deutliche Sprache spricht, stammt vom 9. Juni 1319.[9]) Damals sicherte die Bürgerschaft von Würzburg dem Bischofe Gottfried von Hohenlohe (1314—1322) zu, ihn bei etwaigen Fehden treu zu unterstützen, worauf der Bischof als Gegenleistung versprach, die alten Freiheiten der Bürger zu schützen und sie von allen drückenden Lasten freizuhalten. Dieser Vertrag, der unter seinem Nachfolger Wolfram von Wolfskeel-Grumbach (1322 bis 1333) im Jahre 1327 nochmals erneuert wurde, war von 60 der angesehensten Bürger der Stadt unterschrieben und es befand sich neben Angehörigen anderer wichtiger Handwerke auch „Cunrat Trutmann, der kürsener".

Aus den vorhandenen Urkunden ist nicht zu erkennen, um welche Zeit sich die Kürschner zu einer festen Organisation, zu einer Zunft, zusammenschlossen. Es scheint, daß auch sie, wie andere bedeutende Handwerke jener Zeit, schon frühzeitig in einer solchen organisiert

[5]) Monumenta Boika, Bd. 37, S. 361.
[6]) Monumenta Boika, Bd. 37, S. 403.
[7]) Monumenta Boika, Bd. 39, S. 441.
[8]) Monumenta Boika, Bd. 46, S. 446.
[9]) Monumenta Boika, Bd. 39, S. 121.

waren. Das selbstbewußte und tatkräftige Auftreten der Gesellschaft und der Umstand, daß sie schon im Anfange des 13. Jahrhunderts eine Straße nach sich benannte und Kürschner zu den angesehensten Bürgern der Stadt zählten, beweist klar, daß die Organisation schon früh bestand. Aber wie es schon oft in der jahrhundertelangen Geschichte der Zünfte gegangen ist, so vernichteten auch hier die vergangenen Zeiten mit ihren zahlreichen Wechselfällen viel Altes und Wichtiges. Die erste Nachricht, die uns das Bestehen einer Kürschnerzunft verrät, stammt vom 15. November 1373.[10]) Die sämtlichen Handwerke der Stadt schlossen sich zu jener Zeit mit dem älteren und neuen Rate zusammen und bekräftigten durch den Eid, „daß fürbaß Niemandt, armer noch reicher Familie schadenn noch zugrief thun soll", ohne Geheiß der Bürgermeister und des Rates. Unter die am Ende der Urkunde aufgeführten 37 Handwerke, die in 30 Zünften eingeordnet waren, befanden sich auch die Kürschnermeister mit ihrer „gesellschaft".

Die Urkunde von 1373, die Hessner in seinem Werke „Würzburg und seine Umgebungen" anführte, und in dem er erwähnte, daß in derselben neben dem Zunftsiegel der Kürschner auch das der Kurdewaner angehängt sei, ist zweifellos identisch mit der oben angegebenen Urkunde, denn am Ende dieser hieß es: „Ist der vorgenannten Statt zu Wirtzburg Insigel gehang an diese brief, und habenn wir die obengenannten gesellschaft Meister mit aller unsere Gesellen, wissendt vnd willen vnserer gesellschaften gemein Insigel auch dazu gehang."

Zurückkommend auf die bereits oben erwähnte Urkunde Hessners, daß neben dem Zunftsiegel der Kürschner das der Kurdewaner gehangen, möchte ich gleich hier der weit verbreiteten Ansicht, daß die Kürschner einst mit den Kurdewanern in einer Zunft zusammengeschlossen gewesen wären, entschieden widersprechen. Die Kurdewaner, jene Schuster, die das zuerst aus Cordova in Spanien eingeführte feine Leder verarbeiteten, wohnten in der nach ihnen benannten Kurdewaner Gasse, die im 16. Jahrhundert in den Steuerbüchern noch als Kurbnergasse bezeichnet wurde. Sie lag zwischen der Blasius- und Schustergasse auf der oberen Domstraße.[11]) Vielleicht mag die unmittelbare Nähe, in der die beiden Gewerbe lagen, schuld sein an der

[10]) Libris div. form. 1, S. 194.

[11]) Memminger Thomas, Würzburgs Straßen und Bauten, S. 107.

irrtümlich entstandenen Ansicht; denn nicht in einer einzigen Urkunde war auch nur die leiseste Andeutung gestanden, die auf eine nahe Beziehung der Würzburger Kürschner zu den Kurdewanern hätte schließen können.

Interessant ist, daß das Wort „Zunft" fast stets, besonders von Behörden und in öffentlichen Briefen, streng vermieden wurde und auch im obigen Briefe war nur von Handwerkern die Rede. Dies ist auch eine in anderen Städten beobachtete Erscheinung. Sie mag in Bezug auf Würzburg ihre Erklärung finden in dem erbitterten Kampfe der Bischöfe einerseits und der Zünfte andererseits, in welchen Kämpfen die Zünfte nach außen hin als aufgelöst erschienen, in Wirklichkeit im geheimen doch weiter existierten. Letzteres ist daraus zu ersehen, daß die Verfolgungen der Zünfte Jahrhunderte andauerten. Auch die hiesige Kürschnerzunft war Zeuge und Leidtragende der unruhigen Zeiten, jener Zeiten, in denen die Handwerke, in den Besitz der Freiheit gelangt, versuchten, an Ansehen zu gewinnen und am Stadtregimente teilzunehmen. Die Zünfte, die von Heinrich VII. durch ein Gesetz vom 23. Januar 1231 verboten waren, reorganisierten sich in Würzburg wiederum und Bischof Eiring von Rheinstein (1234—1266) war der erste Würzburger Bischof, der gegen ihre Organisation aufgetreten war und somit den langwierigen Kampf um das Sein oder Nichtsein derselben begann. Die Antwort der Bürger auf das erneute Verbot der Zünfte war offener Aufruhr. Der Bischof war aber bereit, mit Waffengewalt sich Ruhe zu verschaffen und nur durch Vermittlung zweier einflußreicher Grafen konnte das Schlimmste vermieden werden. In dem später zustandegekommenen Vertrage waren die Zünfte zum Nachgeben gezwungen. Eine Klausel in diesem Vertrage besagte deutlich, daß in des Bischofs Willkür der Fortbestand oder die Auflösung der Zünfte liegen sollte; eine Klausel, von der die Nachfolger Eirings ausgiebigen Gebrauch machten. Schon Bischof Berthold von Sternberg (1267—1287) hatte die Absicht, die trotz des Verbotes Eirings weiterbestehenden Zünfte gänzlich aufzuheben. Neue Satzungen über Kauf und Verkauf, aus denen zwar den einheimischen Handwerkern große Vorteile, den die Würzburger Märkte besuchenden fremden Kaufleuten schwere Nachteile erwuchsen, hatten die Zünfte ausgearbeitet und ferner hatten sie die Absicht, bei Rechtsstreitigkeiten die bischöflichen Gerichte auszuschließen und die Jurisdiktion dem

Zunftmeister zu übertragen. Doch der bereits erlassene Auflösungsbefehl wurde am St. Gertraudentag (17. März) des Jahres 1279 einstweilen zurückgenommen. Der Grund dieses plötzlichen Umschwunges war der, daß die Zünfte sich dem Bischof, der in einer Fehde gegen die Edlen von Thüngen verstrickt war, zur Verfügung stellten und durch ihr tatkräftiges Eingreifen demselben zum Siege verhalfen. Ja, der Bischof bestätigte im Gegenteil aus Dankbarkeit die Zünfte mit ihren Rechten und Freiheiten von neuem. Doch konnten sich die Zünfte nicht lange ihrer Freiheit erfreuen. Nach 5 Monaten schon, am St. Lorenz (11. August) desselben Jahres, hatte der Bischof all das vergessen, was die Handwerke für ihn getan, und er widerrief seine Versprechungen. Er nahm urplötzlich den entgegengesetzten Standpunkt ein und hob mit Bewilligung des Domkapitels in einem Briefe, um das Wohl seiner Bürger zu erhalten und dem erneut auftretenden Unfuge der Zünfte, die dem ganzen Volke erhebliche Nachteile bringen und alle freien Gewerbe unterdrücken würden, entgegenzutreten, völlig auf. Obwohl der Bischof alle jene, die sich dem Auflösungsbefehle entgegenzutreten wagen würden, mit dem Interdikt zu belegen drohte, kamen die Zünfte dem Erlasse des Bischofs nicht nach. Den Dekreten Mangolds von Neuenburg (1287—1303) vom 8. Oktober 1294 und des Bischofs Albrecht von Hohenlohe (1345—1372) vom 23. September 1357, die ebenfalls sich mit der Auflösung der Zünfte befaßten, widerfuhr dasselbe Schicksal. Noch ein letztes Mal wurden vom Bischof Albrecht von Heßburg den Bürgern im Jahre 1372, die ihn gegen seine Feinde zu verteidigen versprachen, ihre alten Gerechtigkeiten erneuert, die auch anfänglich vom Bischof Gerhard von Schwarzburg (1372 bis 1400) weiter anerkannt wurden. Jedoch verbot er bald, zurückgreifend auf den Schiedsspruch von 1357, die Zünfte, die erst unter ihm, nach jahrhundertelangem, hartem Ringen einen erheblichen Teil ihrer Macht einbüßten. Die blutige Schlacht bei Bergtheim vom 11. Januar 1400, in der durch den gewaltigen Bischof die Bürger vernichtend geschlagen wurden und Hunderte davon ihr Leben lassen mußten, brach entscheidend die „politische Macht" der Zünfte. Die „wirtschaftliche Entwicklung" des Zunftwesens allerdings blieb unberührt und war nicht unterbrochen.[12])

---

[12]) Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg, S. 53.

2. Die Sätze und Verordnungen des Handwerks.

Die Zeiten, in denen die Handwerker die politische Macht an sich zu reißen suchten, die Zeit der Zunftkämpfe war mit dem 14. Jahrhundert nahezu vorüber. Es setzte im gewerblichen Leben ein bedeutender wirtschaftlicher Aufschwung ein. Die Zünfte, deren politische Bestrebungen nur wenig von Erfolg gekrönt waren und die sich aus den harten Zeiten der Zunftkämpfe herübergerettet hatten, gerieten in ein rühriges Fahrwasser und begannen das gewerbliche Leben und Treiben mächtig zu beeinflussen und zu fördern. Es entstand durch sie eine Glanzperiode, ein Zeitabschnitt, in dem das deutsche Handwerk aus kleinen Anfängen zu höchster Entfaltung gelangte. Das Selbstbewußtsein der Zünfte begann sich mehr denn je zu entwickeln, es begannen immer mehr die öffentlich-rechtlichen Funktionen derselben zu erstarken.

In früherer Zeit waren die Verfassungen und Satzungen der einzelnen Zünfte wenig ausgeprägt. Althergebrachte Gewohnheitsrechte nahmen erst später in Form von Zunftordnungen feste Gestalt an. Vorher herrschte bezügl. der Aufnahme in die Zunft vollständige Freiheit; ja es war keine Seltenheit, daß jemand Mitglied mehrerer Zünfte war. Auch legte man ihm keine Schwierigkeiten in den Weg, wenn er das betr. Gewerbe schlecht oder gar nicht beherrschte. Doch auch hier änderten sich die Zeiten. Als, befruchtet durch deutschen Erfindungsgeist, die Technik mit mächtigen Schritten vorwärts marschierte, als die ungesunde Wirkung einer gewissenlosen Konkurrenz deutlich fühlbar wurde, trat bald das Bedürfnis nach festen Ordnungen, nach festerer Organisation der einzelnen Gewerbe auf. Die Zünfte begannen sich abzugrenzen, der einzelne Mensch wurde in engere Grenzen verwiesen.

So stoßen wir nun in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf Berichte, die das Bestehen einer Kürschnerordnung deutlich erkennen lassen. Am 26. November 1460 hatte „der gemeine rat" beschlossen, „das man den kursnern dy ordnung als fürgenommen und pflichtigen vor dem rate gelegt ist, beschiede werde soll".[13]) Diese Zunftverfassung scheint aber eine nicht endgiltig abgeschlossene gewesen zu sein, denn schon im Jahre 1474 wurde dem Rate wieder eine Ord-

[13]) Ratsprotokoll von 1452 bis 1462, vom 26. November 1460.

rung vorgelegt. Auch bei dieser „hat sich der rat unteredt, daß nicht ungeburdenes darinne ste, das sie das wol sehen lassen möge“.[14]) Die Artikel dieser Ordnungen sind uns leider nicht erhalten; doch hatten wahrscheinlich auch sie, wie andere Zunftordnungen jener Zeit, nähere Angaben über die Haltung von Gesellen, über die Länge der Lehrlingszeit, über die Verfertigung der Meisterstücke. Auch enthielten diese ersten Ordnungen vielfach die ersten Bedingungen beim Eintritt in die Zunft, Bedingungen, die gering waren und nicht die Absicht hatten, den Eintritt in das Handwerk zu erschweren.

Aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts und dem 1. Drittel des 17. Jahrhunderts, eine Zeit, in der das Würzburger Kürschnerhandwerk es bis zur höchsten Entfaltung brachte, stammen 2 Verordnungen, die eine erhebliche Anzahl von Bestimmungen, Geboten und Verboten enthalten. Die erste Verordnung ist jene von 1540.[15]) Sie legte den Kürschnern anheim, „daß kein kursner fürbaß mehr, kein werkh wirkhen soll von Prülingen (?)“; weiter war es unstatthaft, einen „bewempten Belz“ zu verfertigen. Festgelegt wurde auch, daß der Kürschner „kein other für kein sehens (?) geben soll, noch kein Hesins für kein füchsins, noch kein altes werkh für kein neues“. Ein Verstoß gegen diese festgelegten Bestimmungen sollte durch den Rat mit einer von ihm festgesetzten Strafe unnachsichtlich gesühnt werden.

Die andere Verordnung, die vom Oberrat beschlossen wurde, erließ der Bischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573—1617) im Jahre 1608. In dieser Neuerung wird die alte Kürschnerordnung aufgegangen sein. Im Jahre 1620 erhielt sie einen beträchtlichen Zusatz durch verschiedene wichtige Artikel. Der uns vollständig erhaltene „Kürssner Handwercks Satz“[16]) gibt uns ein klares, anschauliches Bild über die Vorschriften und Gepflogenheiten in der Zunft. Fast volle 200 Jahre war die Ordnung in Gebrauch gewesen und innerhalb dieser Zeitspanne wurden dieser teils wesentliche, teils weniger wichtige, der betreffenden Zeit entsprechende Ergänzungen hinzugefügt, ohne indes die Hauptartikel wesentlich zu verändern. Erst im Jahre 1855, kurz vor Einführung der Gewerbefreiheit wurden die Statuten der Kürschnerzunft

---

[14]) Ratsprotokoll von 1462 bis 1482, S. 234.

[15]) Rößnerbuch Nr. 863, S. 43.

[16]) Ratsbuch Nr. 260, S. 171.

nach einem für alle Handwerke entworfenen Regierungsformular unter entsprechender Einbeziehung der früheren Satzungen angefertigt. Durch die Aufstellung einer einheitlichen Handwerksformel, durch die Schematisierung waren mit einem Schlage Jahrhunderte alte, die einzelnen Zünfte charakterisierende Gebräuche über den Haufen geworfen. Mit diesem Novum war der erste Schritt getan, eine alte, zum großen Teile ehrwürdige Verfassung der Vergangenheit zu überlassen. Die Einführung der Gewerbefreiheit hatte den letzten entscheidenden Schritt zu ihrer Vernichtung getan und mit einem Male war für das deutsche Handwerk eine neue Zeit angebrochen.

Die Verfassung der Zunft hatte ihre guten Zeiten; sie war es, die mitgeholfen hatte, dem deutschen Handwerke in der Welt eine Stellung zu verschaffen, wie sie wohl einzigartig dastand; sie war es auch, die für eine tüchtige Erziehung des jungen Handwerks-Nachwuchses lebhaft Sorge getragen hatte.

3. Die Rechte und Pflichten des Einzelnen.

In der ganzen Zunftzeit zielte der Betrieb eines jeden Gewerbes auf die Erwerbung des Meisterrechtes, auf Selbständigkeit ab. Wie in allen Handwerken, so mußten auch im Kürschnerhandwerk die Leute, um an ihr Ziel zu gelangen, die verschiedensten Stufen durchlaufen haben. Von Jahrhundert zu Jahrhundert wurde dieser Entwicklungsgang immer schwieriger und kostspieliger und artete Mitte des 19. Jahrhunderts zur Unerträglichkeit aus.

a) Lehrling.

Zunächst mußte der Lehrling, der sich in die Kürschnerzunft zur Aufnahme anmeldete, sich klar legitimieren können. Wie der um das Meisterrecht sich Bewerbende, so mußte auch er seinen Geburtsbrief vorlegen; aus ihm konnte ersehen werden, ob er von ehelicher Geburt stamme und ehrlichen Herkommens sei. Die aus unehelicher Geburt wies das Handwerk schon bei der Aufnahme als Lehrling aus dem Grunde ab, weil sie, die schon das Bürgerrecht niemals erlangen konnten, auch im Handwerk nie zum Meisterrecht zugelassen werden durften. Die Aufnahme als Lehrknabe war eine feierliche Handlung und fand vor dem ganzen Kürschnerhandwerke statt. Während der

Lehrzeit mußte der Meister den Lehrling in den Handwerksgebräuchen unterweisen, wie es das Handwerk forderte. Wichtig war auch, daß er seinen Lehrjungen zum Unterricht im christlichen Lebenswandel und zum Besuch der pfarrlichen Christenlehren anhielt. War die Lehrzeit vorübergegangen, so erfolgte, ebenso feierlich wie die Aufnahme, die Lossprechung. Der Kürschnerlehrling hatte ein festes Anrecht auf Lossprechung und konnte im Falle einer Zuwiderhandlung seitens des Meisters beim Oberrat Beschwerde führen.[17]) Die Lossprechung erfolgte vor dem Kürschnerhandwerk. Als aber im Jahre 1693 die Kürschnerzunft auf ein paar Meister zusammengeschmolzen war, hatte der Oberrat festgelegt, daß nunmehr „bey straff ferner keine auffding oder ledigsprechung der Lehrjungen ohne vorwissen und darbey sein remands von Oberrath vornehmen solte, angesichte ihrer dermahl nur zwey und also für sich selbst nichts beständiges in Handwerkssachen und umso weniger ohne beystandt verhandlen möchte".[18])

Die Aufnahme in die Zunft, als auch die Ledigsprechung waren immer mit Kosten verbunden, welche allerdings nie eine solche Steigerung erfuhren, daß sie als ein ernstliches Hindernis bei der Aufnahme gelten konnten, wie dies bei den Kosten für Erwerbung des Meisterrechtes behauptet werden kann. Die Kosten der Aufding und Ledigsprechung bei der Kürschnerzunft waren ungefähr gleich.[19]) Erstere betrug im ganzen 5 Gulden, 3 Batzen, wovon 2 Gulden zur Zunftlade, 2 Gulden für Wachs, 6 Batzen für das Arbeitshaus und nochmals 6 Batzen für das Einschreiben abgegeben werden mußten. Bei der Ledigsprechung fielen lediglich die Kosten für das Arbeitshaus, also 6 Batzen, weg.

Neben den Würzburger Kürschnern war es auch den Landkürschnern im Hochstifte Würzburg zur Pflicht gemacht „uhralt obervonz gemäß", wie es in einer Urkunde von 1713 hieß, den Lehrjungen „allhier zu Würzburg vor offener Laade"[20]) aufzudingen und ledig zu sprechen. Das Aufdingen konnte nun sofort, spätestens aber innerhalb der darauffolgenden 4 Wochen vor der „stattzunftlaad" ge-

---

[17]) Oberratsprotokoll Nr. 9, S. 93.
[18]) Oberratsprotokoll Nr. 8, S. 21.
[19]) Oberratsprotokoll Nr. 63, S. 273½.
[20]) Gebrechen-Amt IV, W. 646.

ſchehen. Auch war es dem Landmeiſter geſtattet, das Aufdingen des Lehrlings auf den gewöhnlichen Jahrtag zu verſchieben. Allerdings mußte der Landmeiſter wiederum innerhalb einer Friſt von 4 Wochen die ſtattgehabte Aufnahme ſchriftlich oder mündlich bei der hieſigen Lade anzeigen; die bereits angefangene Lehrzeit wurde dem Jungen angerechnet. Die Ledigſprechung ſollte ebenſo gehalten werden können.

Im Würzburger Kürſchnerhandwerk war die Zahl der Lehrlinge inſofern eine beſchränkte, als, dem Handwerksſatze nach, den Kürſchnermeiſtern nur geſtattet war einen Lehrling zu halten.[21]) Dieſe ſchon immerhin bedeutende Beſchränkung mußte ſpäter noch einer härteren weichen. Als im Laufe des 18. Jahrhunderts bei vielen Meiſtern anderer Gewerbe der Mißſtand eingeriſſen war, daß dieſe Meiſter oft 3, 4, ja 5 Lehrlinge hielten, nur um von ihnen die Lehrgelder in Empfang nehmen zu können und ſich im übrigen in keiner Weiſe darum kümmerten, ob die Lehrlinge das Handwerk auch tatſächlich erlernen würden, und der Fürſt im Kampfe gegen die Mißſtände in einer Verordnung vom Jahre 1793 ſich an alle Zünfte mit der Anfrage richtete, wie ſie ſich dazu ſtellen würden, wenn u. a. „den Zunftmeiſtern nicht mehr als einen Jungen zu gleicher Zeit in die Lehre aufzudingen erlaubt wird", gaben die Kürſchner eine intereſſante Antwort folgenden Inhalts: „Dieſe Meiſter lehreten bekanntlich kein Jungen, wie dann vor 50 Jahren einer erſt zur Lehre gekommen, ſie könnten ſich alſo dem belobten Vertrag nicht anſchließen."[22]) Die Tatſache der Nichteinſtellung von Kürſchnerlehrlingen dürfte in Zuſammenhang zu bringen ſein mit den Beſtrebungen der Kürſchner, durch Haltung eines möglichſt kleinen Nachwuchſes, ſich die Konkurrenz vom Leibe zu halten. Dieſelben Ziele verfolgten ſie auch, wie wir ſpäter ſehen werden, bei den Geſellen durch Verlängerung der Mutzeit und Erſchwerung des Meiſterſtücks.

b) Geſelle.

Hatte der Lehrling ſeine Lehrlingszeit durch das Ledigſprechen beendet, ſo kam die Geſellenzeit, die beim hieſigen Kürſchnergewerbe 2 Jahre dauerte. Nachdem der Meiſter den Geſellen aufgenommen

---

[21]) Kürſchner Handwerksſatz, Ratsbuch Nr. 260, S. 171.
[22]) Gebrechen Amt Rep. VII, Lit. W. Nr. 1103.

hatte, wurde er „umbgeschickt", um ihn bei den anderen Kürschnern bekannt zu machen. Dieses Umschicken war zunächst eine Handwerksgewohnheit, die erst später in die Satzung aufgenommen wurde. Doch „wann ein Meister einen gesellen beschreibet",[23]) war er nicht verpflichter, „solchen vmbschicken zu lassen". Das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen war genau geregelt. „Wan ein Gesell von seinem Meister in vnwillen aufstehet, eß sey in der wochen, wan es woll, Er sey seinem Meister schuldig oder nit, so soll in kein anderer Meister setzen oder arbeit vor den negsten Sontag oder in vierwochen bey zehen Gulden ohne gnadt."[24])

Auch der sogenannte „blaue Montag" wurde durch die Satzung eingeschränkt. Die Gesellen durften am Montag nurmehr einen halben Tag feiern. Um dieser Verordnung zum Siege zu verhelfen, war eine Übertretung derselben mit schwerer Strafe belegt, indem kein Meister dem Zuwiderhandelnden innerhalb 4 Wochen eine Arbeit geben durfte, außer „daß der gesell redlich, ehrhafft und vrsach habe".[25])

Ungefähr bis Ende des 17. Jahrhunderts war es den Gesellen möglich gewesen, nach Absolvierung der Gesellenjahre ohne weiteres um das Meisterrecht anzuhalten. Dazu mußte er seinen Geburtsbrief beibringen und die Versicherung, „daß er friedlich außgelernt habe".[26]) Nach dem Handwerksmeisterstück der Kürschner[27]) war er auch gezwungen ein Mutjahr zu arbeiten; er sollte „sich daselbst ehrlich und wohl halten, wie einem frommen Gesellen gezimbt und gebührt". Das Jahr mußte er bei Antritt den geschworenen Meistern anzeigen. Bei demselben Meister konnte er auch innerhalb dieses Jahres den „Schnidt" erlernen, doch „wo aber der Gesell vermeindt, bey einem Meister den Schnit besser zulernen, dan bey seinem Meister dobey er daß Jahr arbeith, mag er dasselbig wohl tun, vmb ein gebührliche Belohnung".[28]) Nach Ablauf dieses Jahres konnte dann der „Jungmeister" das Meisterstück beginnen. Doch im Laufe der Zeit wurden

---

[23]) Oberrats-Protokoll Nr. 2, S. 838.
[24]) Kürschner-Handwerkssatz, Ratsbuch Nr. 260, S. 171.
[25]) K. H. S. Ratsbuch Nr. 260, S. 171.
[26]) K. H. S. Ratsbuch Nr. 260, S. 171.
[27]) Ratsbuch Nr. 260, S. 256.
[28]) Ratsbuch Nr. 260, S. 256.

den Gesellen, um sie vom selbständigen Handwerksbetrieb fernzuhalten, immer schwierigere Hindernisse in den Weg gelegt.

Im Jahre 1713 wurde der Kürschnerordnung, die bis dahin nur 1 Mutjahr kannte, der folgende Passus hinzugefügt: „Ein fremder, der dahier Meister werden will, muß von nun ab 2 Muth- und Meisterjahre bei einem Meister oder auch 2 arbeiten.“ [29]) Der Zweck dieser Bestimmung ist nicht zu verkennen. Die Verlängerung der Mutzeit war mit keiner anderen Absicht verbunden, als die Konkurrenz im Handwerk niederzuhalten. Auch erklärt sich hieraus deutlich die Befreiung bzw. starke Bevorzugung der Meistersöhne, eine Tatsache, die im Handwerk in früherer Zeit weniger, später umso mehr hervortrat, von selbst. Schon „im Kürschner Handwercks Meisterstückh“ von 1550 waren den Meistersöhnen, jenen, die eine Meistertochter heiraten konnten, oder „eine Witfrawen, die gemeinß handwerks gewesen ist“, auch ein Meister, der auswärts schon als Meister tätig gewesen war und nun mit Weib und Kind sich hier niederlassen wollte, ein ansehnliches Privileg eingeräumt. Von der Absitzung des Mutjahres waren sie befreit, nur mußten sie „Schneiden und daß Meisterstückh machen, alß wohl alß die anderen“. Bei der Verordnung von 1713 wurde es ähnlich gehalten. Der Meistersohn und der in das Kürschnerhandwerk einheiratete, brauchte nur ein Jahr zu muten und konnte das 2. Jahr mit 12 Reichstalern abkaufen. Seit 1670 mußte sich der Geselle bei Antritt der Mutjahre einschreiben. Ein fremder Geselle hatte 8 Pfennig Einschreibgeld zu bezahlen und ein jeder Geselle pro Quartal wieder 8 Pfennig zu geben. [30])

Ausnahmsweise wurde manchmal dem Gesellen auch gestattet, seine Mutjahre mit Geld zu „redimieren“, besonders dann, wenn der Geselle schon jahrelang hier gearbeitet hatte und lange auf dem Handwerk gewandert war, [31]) auch wenn kein Meister in der Lage war, ihn ein Arbeitsjahr unterzubringen. [32])

Das Wandern war in Deutschland schon vor Jahrhunderten üblich gewesen. Bevor der Geselle sich zum Meisterrecht anmeldete, hatte er

---

[29]) Oberrats-Protokoll Nr. 12, S. 249.
[30]) Oberrats-Protokoll Nr. 5, S. 188.
[31]) Oberrats-Protokoll Nr. 14, S. 192—193.
[32]) Oberrats-Protokoll Nr. 9, S. 251.

eine Zeitlang in der Fremde gearbeitet. Eine große Zahl der Kürschnergesellen, die sich hier um das Meisterrecht bewarben, stammte aus der Fremde und hatte bereits eine große Wanderzeit hinter sich. In der Mitte des 18. Jahrhunderts scheint das Wandern im hiesigen Kürschnergewerbe eingeführt worden zu sein, doch war es schon früher zur Sitte geworden und es durfte ein Meister seinen Gesellen nach „gepflogener Abrechnung" den „reyßbindel" nicht vorenthalten.[33]) Die erste Urkunde, die von einer artikelmäßigen, zweijährigen Wanderzeit spricht, stammt schon aus dem Jahre 1767,[34]) und es ist anzunehmen, daß die Wanderpflicht noch weiter zurückgreift, da in früheren Urkunden öfters von der Ablegung der Wanderjahre die Rede war. Im Übrigen machte erst eine Landesverordnung von 1787[35]) den Handwerken, die bis dahin das Wandern nicht zwangsweise eingeführt hatten, die Wanderjahre zur Pflicht. Das Wandern, das 2 Jahre, später 3 Jahre, dauerte, sollte den Gesellen den Blick vergrößern, ihnen die Fortschritte und Gepflogenheiten anderer Städte zeigen und ihnen die geschäftlichen und technischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse erweitern und wie bei der Verlängerung des Mutjahres war auch hier die Tendenz des Wandergebotes keine andere, als die, die Konkurrenz im Handwerk zu mildern.

Waren die Gesellenzeit, Wanderzeit und Mutzeit glücklich überstanden, der Bürgerschein und Geburtsbrief zur Stelle gebracht, so kam als letztes Hindernis das Meisterstück.[36]) Wie bereits an anderer Stelle berührt, stammten die Vorschriften über dasselbe aus dem Jahre 1550. Unter der Regierung des Bischofs Melchior Zobel von Guttenberg (1544—1558) wurde auf Ansuchen der hiesigen Kürschnermeister eine umfangreiche Meisterprobe beschlossen. Mit großem Scharfsinn klügelten sie ein Meisterstück aus, das nicht nur schwer zu verfertigen, sondern auch den Gesellen teuer zu stehen kam. Es bestand aus 3 voneinander unabhängigen Teilen.

Zuerst mußte der Geselle einen „Cartheuser Beltz mit einem selbstgewachsenen Goller" fertigstellen. Cartheuser Pelze waren große Pelzmäntel, die erst im 18. Jahrhundert allmählich aus der Mode gerieten.

---

[33]) Oberrats-Protokoll Nr. 14, S. 296.
[34]) Oberrats-Protokoll Nr. 46, S. 110.
[35]) Landesverordnung. Sammlung, Bd. 3. S. 361.
[36]) Ratsbuch Nr. 260, S. 256.

Sie sollten zusammengesetzt werden aus „vierzehn hieländischen Lambfellen“ und mußten „acht Elen weith und zwo Elen vnd ein viertheyl lang“ sein, dabei „die fell alle gefalten und die noth berimpt“. Der zweite Teil bestand in der Fertigung einer „verrickhenen [37]) Chorkappen“. Sogen. geteilte Chorkappen wurden zuerst von den Chorherren des Stiftes Haug getragen und einmal im Jahre 1331 als luxuriös und leichtfertig erklärt, vom Bischof Wolfram von Wolfskeel-Grumbach (1322—1333) verboten. [38]) Auch hier waren eingehende Vorschriften zu beachten. So sollten sie „fünf Zeilen und sieben Elen weith, aber die Kapp oben soll sein, von Einer lang, forderlich ein halb Elen lang und an die ganzen Kappen nit mehr zuvurschneiden, dan vier rückh und gar keinen wrammen [39]) soll vorschniten sein“. Als letzte Probe sollte er einen Marder „außlassen“ helfen und „soll in ¾ Einer Elen lang machen, daß man an haaren nit sieht, auch soll er die Kehrl von seinem aigen fleckig den Marter ohn schaden, volen halb Elen lang, und viertheils braid, Eff soll ihm auch von demselbig fleckig nichts überbleiben, auch nichts zurinne. Er soll auch das rehwerkh zur Kappen und den Marter lidern, [40]) und bereiten, wie recht ist“.

In der Folgezeit hatte das Meisterstück kleinere Veränderungen erfahren, die daher kamen, daß das Handwerk die jeweilig herrschende Mode beim Meisterstück berücksichtigen wollte. Es bestand 1738 aus einem Cartheuser Pelz, einem zugeschnittenen Marderpelz und einem „frawen Schieberlein“. [41])

Eine größere Umwälzung des Meisterstücks war erst im Jahre 1782 eingetreten. [42]) Als wesentlicher Grund dieser Veränderung wurde angegeben, daß der Cartheuser Pelz herzustellen zu kostspielig wäre, daß er schon lange nicht mehr getragen werden würde und demgemäß schwer zu verkaufen wäre. Wenn damit ein schwieriger Passus aus dem Meisterssatz entfernt worden war, so kamen doch wieder neue Proben

---

[37]) verrickhen = verricken, mhd. verteilen.
[38]) Lorenz Fries, Bd. 1, S. 452.
[39]) wrammen = Bauchteil am Tierfell.
[40]) lidern = gerben.
[41]) Oberrats-Protokoll Nr. 17.
[42]) Oberratsprotokoll Nr. 61, S. 39.

hinzu, die in der Tat die Meisterprobe nicht vereinfachten, sondern noch erschwerten.

Der Marderpelz sollte nach alter Gewohnheit und Ordnung bearbeitet werden. An Stelle des Cartheuser Pelzes, trat ein „Karthauser Tag Belz", wozu aber 20 Hammelfelle gegerbt und geschnitten werden mußten. Weiter kam hinzu die Verfertigung von einem Paar Jagdhandschuhen „mit Fingern von Marter Klauen mit Bockfell oder Handleter in Griff mit Marterschwänzen bebremet". Dann mußten ein paar Samthandschuhe mit Hermelin ausgeschlagen und sauber getuppt werden. Als letzte Probe wurden ein Paar Bauernbrauthandschuhe mit „Bockledernen Überzug, goldgestickten Blumen und Vehe ausgeschlagen", wobei betont wurde, daß der Gesell „alles dieses aus freier hand ohne Muster schneiden und machen sollte".

Die Landkürschnergesellen erhielten insofern eine wesentliche Erleichterung dabei zugestanden, als ihnen erlaubt wurde, aus den oben angeführten Probestücken zwei auswählen zu dürfen.

Festgesetzt war, daß die Landkürschnergesellen sich in Würzburg der Meisterprobe unterwerfen mußten. Die Stadtkürschner wollten sehen, „ob auch sie zünftig gelernt, Ihre professiön verstehen und zum handtwerkh tauglich seyen". [43])

Schon Jahrzehnte vor Einführung der Gewerbefreiheit wurde das Meisterstück von 1782 nicht mehr zum Vorbilde genommen und es riß die Sitte ein, daß bei jeder Meisterprüfung andere Bedingungen gestellt wurden, die das eben angeführte Meisterstück meistens an Umfang weit übertrafen. 1837 mußte ein Geselle neben Absolvierung einer theoretischen Prüfung, 25 Schaffelle lidern, einen Reisepelz, einen Boa, einen Muff, ein Paar Fingerhandschuhe von Marderklauen, ein Paar Weiberhandschuhe, eine Sommer- und eine Winterkappe fertigstellen und letzten Endes noch einen „Baumarter" in zwölf Zungen zu einer Elle auslassen". [44]) Später wurde neben einer ähnlichen Aufstellung auch noch die Herstellung einer hirschledernen Oberhose verlangt. [45])

Nach der ersten Bestimmung von 1550 konnte der Geselle, wenn er eines der drei Meisterstücke nicht zur vollen Zufriedenheit des Hand-

---

[43]) Gebrechen-Amt IV, W. 646.

[44]) Akten des Stadtrates VI. L. 7. Nr. 13 von 1847.

[45]) Akten des Stadtrates VI. L. 7. Nr. 13 von 1847.

werks angefertigt hatte, frühestens in einem Vierteljahre dieses betr. Stück nochmals probieren und zwar „solang biß er bestehet". Gewöhnlich hatte der Geselle bestanden, wenn keine Hauptmängel festzustellen waren. Im 18. Jahrhundert bürgerte sich mit einem Male die Unsitte ein, daß die Fehler je nach der Größe mit so und so viel Pfund Wachs abgestraft werden durften. So mußten für geringe Fehler oft zwei, vier, ja sechs Pfund Wachs erlegt werden, ein Betrag, den die Handwerksmeister bestimmten und der vom Oberrate fast stets genehmigt wurde.

Überhaupt waren die Kosten, die mit der Verfertigung des Meisterstückes verbunden waren, nicht gerade niedrig zu nennen. Der Satz über das Meisterstück [46]) wurde 1591 dahingehend erweitert, daß von dem „Jungen Meister" an Meistergeld, „2 Gulden an geld, 4 Pfund Wachß zu dem Altar gewandt" genommen werden durfte. „4 viertheyl wein aber", so hieß es weiter, „sollen im handwerkh den meistern zu vertrinken pleibe". Späterhin wurden gewöhnlich 4 Reichstaler an „Meister Jura" in die Lade gegeben und dem Oberrate an „gefällen und Jurium" 12 Gulden, [47]) eine Summe, die nur wenige Handwerke bezahlen mußten und die für die meisten anderen Handwerke niedriger gehalten war. Außerdem kamen im Jahre 1748 [48]) noch Gebühren und Sporteln hinzu, die der Oberratssekretär zwar von „alter hero genoßen" und die vom Bischof Anselm Franz Graf von Ingelheim (1746—1749) weiter bewilligt wurden. Ein Geselle wurde dabei mit folgenden Lasten belegt:

„bey besichtigung der Fell zum Meisterstück 9 Batz
bey verschneidung deren Fell zum Meisterstück 12 Batz
nach verfertigtem Meisterstück selbiges zu besichtigen 12 Batz".

Es ist nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß bei der Aufnahme unter die Meister nicht nur große fachliche Kenntnisse verlangt wurden, sondern auch ein lebhafter Appell an den Geldbeutel gerichtet war. Und besonders die Geldfrage war es, die nicht selten einen Gesellen kurz vor seinem Ziele scheitern ließ.

---

[46]) Ratsbuch Nr. 260, S. 256.
[47]) Ratsbuch Nr. 261, S. 115, 118.
[48]) Admin 180/1348.

Neben dem Bürgerrecht scheint das religiöse Glaubensbekenntnis bei Meisterwerden eine Rolle, wenn auch kleine, gespielt zu haben.[49]) Doch lasse ich dahingestellt sein, ob der Besitz des katholischen Glaubens ein unumgänglich notwendiger gewesen war. Auch das Vermögen wurde in Betracht gezogen. Es mußte wenigstens soviel betragen, daß der Kürschnermeister den notwendigsten, sich mit der Zunft ergebenden, Verpflichtungen nachkommen konnte. So war es durchaus keine Seltenheit und kein Übergriff, wenn ein angehender Meister vor der Heirat angeben mußte, „wieviel sie beyde ohngefähr beybrächten".[50]) Auch ein gewisses Alter war ein Faktor in der Kette der unbedingten Notwendigkeiten; aber er trat in der Praxis nicht so sehr in Erscheinung, weil der Geselle, wenn er nicht eines Meisters Sohn gewesen, gewöhnlich sehr alt geworden war, bis er zur Meisterwürde gelangte. Hatte der Meister all die Entbehrungen und Leiden durchkostet, so war ihm der Geist des Handwerks so tief eingehämmert, daß auch er nicht im geringsten daran dachte, der nachfolgenden Generation die Entbehrungen zu ersparen und das Ziel leichter zu gestalten.

Als die ersten Schwierigkeiten für die Erlangung des Meisterrechtes eintraten und die Gesellenzeit nicht mehr eine kurze Durchgangsstufe zum Ziele bildete, organisierten sich die ersten Gesellenverbände, die den Zweck verfolgten, sich ihre Rechte den Meistern gegenüber zu wahren. Ob die Würzburger Kürschnergesellen eine geordnete Körperschaft besaßen, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Nur zwei Stellen in den Quellen gaben einen kleinen Aufschluß über die Rechte und Einrichtungen innerhalb des Gesellenwesens; doch sie konnten nicht endgiltig die Geheimnisse der Vergangenheit aufklären. Einmal wird von „Ihrem satz"[51]) gesprochen, in einem anderen Falle hieß es, „daß wo (weder) der Meister oder Gesellen hinfüro kein Gebot sollen machen ohne Wissen eines Obern Raths".[52]) Diese letzte Bemerkung läßt vermuten, daß auch die Gesellen die Berechtigung hatten, Sätze aufzustellen.

---

[49]) Oberratsprotokoll Nr. 10, S. 78.
[50]) Oberratsprotokoll Nr. 14, S. 192/193.
[51]) Oberrats-Protokoll Nr. 3, S. 488.
[52]) K. H. S. Ratsbuch Nr. 260, S. 171.

Es mag nun sein wie es will. Das eine steht fest: wenn die Gesellen keinen engeren Verband hatten, so waren sie doch insoweit organisiert, als sie bei irgendwelchen Streitigkeiten gemeinsam auftraten. Als im Jahre 1682 ein Kürschnermeister es wagte, einen unzünftigen Gesellen einzustellen, waren die Gesellen gemeinsam vor dem Oberrate erschienen, um diesen Mißstand vorzubringen, da es hier nicht Sitte wäre, „daß ein Meister einen gesellen fördtere, so nicht zünftig".[53]) Als der Meister sich dem Oberratsspruch nicht beugen wollte, legten sich die anderen Kürschnermeister ins Werk, da, wie sie fürchteten „die Meistergesellen einen Aufstand machen wollen".[54])

c) Meister.

War der Geselle nun in die Reihen der Meister aufgenommen, so harrten seiner eine Reihe von Vorschriften, die besonders im Handwerkssatze niedergelegt waren und die näher das Verhältnis der Meister untereinander regeln sollten.

So war dem Meister gestattet, nicht mehr Gesellen zu halten, „dan drey gesellen und einen Jungen lehrknaben".[55]) Der Zweck dieser Bestimmung lag darin, daß die Zunft, dem Grundsatze der Brüderlichkeit entsprechend, die einzelnen Betriebe an Größe möglichst gleichzuhalten suchte. Auch wollte sie jedem einmal ansässigen Meister die sichere Gewähr für eine ausreichende Beschäftigung und damit die sichere Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse geben. Vorübergehend wurde 1659 auf Antrag der Handwerksmeister die Zahl der von jedem Meister zu haltenden Gesellen auf 2 herabgesetzt.[56]) Wenn alle Kürschnermeister die festgesetzte Zahl erreicht hatten, konnte jeder beliebige Meister, wenn der Umfang seines Betriebes es erforderte, noch mehr einstellen. Aber 1665 wurde wieder festgelegt, „daß ferneren und künftig hin keiner Mehr dann 3 Stühl fördern solle".[57]) Ausnahmen waren indes doch zugelassen. Wenn Meister, die nicht die festgelegte Zahl der Gesellen in ihrer Werkstatt beschäftigten, von auswärts kom-

---

[53]) Oberratsprotokoll Nr. 4 vom 2. Aug. 1682.
[54]) Oberratsprotokoll Nr. 4 vom 17. Juli 1683.
[55]) Ratsbuch Nr. 260, S. 171.
[56]) Oberratsprotokoll Nr. 2, S. 109.
[57]) Oberratsprotokoll Nr. 2, S. 640, 641.

mende Gesellen nicht einstellen wollten, konnten diese von einem anderen Meister Arbeit erhalten, auch wenn „sein werckhstatt vol besetzt ist", damit sie, es wird sich wohl um Wandergesellen handeln, „nit weg müssig ziehen" brauchten.[58]) Hatte, so wurde weiterbestimmt, ein Meister solche Gesellen aufgenommen, so konnte er sie auch behalten, „alß lang ihm eben ist", ohne auf seine Mitmeister Rücksicht nehmen zu brauchen, die Gesellen bedurften. Jene „sollen warte, biß gesellen herkommen". Weiter war dem Kürschnermeister lt. Satz und Ordnung streng untersagt, einem Mitmeister einen Gesellen „abzuspannen", abzudingen, „weder durch sich selber oder ander mitelmesige Personn, auch weder durch verheiß, schenkh oder gab". Ein satzungswidriges Verhalten wurde vom Oberrate gebührend geahndet.

Fremde, in die Stadt hereinziehende Meister wurden nur dann in die hiesige Zunft aufgenommen, wenn sie beweisen konnten, daß sie „redlich vnd Erbarlich abgeschieden sey von der herrschafft vnd dem handwerckh". Damit war die sichere Gewähr gegeben, das Handwerk von solchen fremden Meistern zu verschonen, die geeignet gewesen wären, die Ehre und die Reinheit desselben zu unterminieren. Und schließlich mußte ein Meister, der ohne Wissen des Handwerks von hier fortzog, vor Wiedereintritt in die hiesige Zunft sich wieder in das Handwerk einkaufen, sonst sollte er nicht zugelassen werden. Die Sätze der Kürschnerordnung mußte jeder Meister nach bestem Wissen und Gewissen halten. Die Geschworenen waren verpflichtet eine Übertretung des Satzes beim Oberrate anzuzeigen, der je nach der Sachlage die betreffenden Meister aburteilte.

Die Frau eines verstorbenen Meisters war berechtigt das Geschäft ihres Mannes weiter fortzuführen. Nur wenn die Kürschnerswitwe einen Meister eines anderen Handwerks heiratete, mußte sie ihr Geschäft aufgeben. Sie schied mit ihren Rechten und Pflichten aus dem Handwerk aus. So hatten die Kürschnerswitwen eine schöne Bevorzugung und es wirft ein besonders freundliches Licht auf die damaligen Zunftmeister, daß sie, was nicht alle Zünfte zu verzeichnen hatten, die Frauen im Handwerke weiter tätig sein ließen.

Außer dem Handwerk besaßen im 15., 16. bis herauf ins 17. Jahrhundert die Kürschner, wie auch die anderen Gewerbetreibenden

---

[58]) K. H. S. Ratsbuch Nr. 260, S. 171.

unserer Stadt, einen größeren Besitz an landwirtschaftlichen Gütern, die damals einen wesentlichen Beitrag zu ihrer Nahrung ausmachten. Fast jeder Kürschner hatte etliche Morgen an Weinbergen auf Würzburger Gemarkung und sein Haus in der Stadt. Die vermögenden Meister besaßen auf dem Kürschnerhofe ihr eigenes Wohnhaus, das wegen der außerordentlich günstigen Geschäftslage im Verhältnis zu anderen Behausungen durchschnittlich einen hohen Kaufpreis hatte. Überhaupt wohnten die Kürschner lange im Dietrichviertel, zu dem auch der Kürschnerhof gehörte, beisammen und nur ausnahmsweise nahm einer in dem hartangrenzenden Bastheimer oder Kresserviertel Wohnung. Wenn auch das Zusammenleben gegen Ende des 17. Jahrhunderts nicht mehr üblich war und die Kürschner überall zerstreut lagen (siehe nebenstehende Tabelle), der Markt wurde trotz alledem im Kürschnerhof abgehalten.

Die Steuerbücher des 16. und 17. Jahrhunderts ließen erkennen, daß die Kürschner mit zu den gutbesteuerten Bürgern zählten. Das zu besteuernde Vermögen bestand zum größten Teile aus landwirtschaftlichem Besitz; weiter befanden sich noch selbst erzeugte Verbrauchervorräte auf der Steuerliste, wobei besonders die stets vorhandenen Fuder Wein ein dankbares Steuerobjekt waren. Bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts hatten sich die Verhältnisse bedeutend geändert. Die Kürschner lebten in ärmlichen Verhältnissen und hatten außer ihrem schlechtgehenden Gewerbe nahezu keinen Besitz mehr. So sagte 1741 ein Kürschnermeister seinem Handwerke valet und trat in das Militär ein[59]; ein anderer war sogar, „um sich des bettlens zu erwehren, würklicher bettlen vogt dahier worden".[60] Das Schicksal der einzelnen Meister zeigt das Schicksal des ganzen Kürschnerhandwerks. Ein schwerer Niedergang war damals in diesem Gewerbe eingetreten, der erst im 19. Jahrhundert einigermaßen überwunden worden war.

4. Die Organisation und Schicksale des Handwerks.

Das Aufblühen und die Niedergänge des hiesigen Kürschnerhandwerks, die in obigen Kapiteln schon vielfach angedeutet wurden, sind in der folgenden Tabelle auch bildlich wiedergegeben. Es ist gelungen,

[59]) Roßner; Bücherverzeichnis, Nr. 1615.
[60]) Gebrechen-Amt VI, W. 317.

Jahr	Zahl der Kürschnermeister	Zahl der Kürschnergesellen	Viertel
1478	5	—	—
1547	18	—	17 Dietrich, 1 Bastheim
1580	9	—	8 Dietrich, 1 Gänheimer
1582	8	—	7 Dietrich, 1 Bastheim
1621	4	—	3 Dietrich, 1 Bastheim
1628	5	—	4 Dietrich, 1 Bostheim
1652	2	—	1 Dietrich, 1 Bastheim
1661	4	—	1 Hauger, 1 Basth., 1 Dietrich
1674	3	—	—
1679	4	—	—
1686	3	1	1 Kresser, 2 Dietrich
1693	2	—	—
1701	4	—	—
1713	4	—	—
1726	3	—	—
1738	4	—	—
1745	2	4	—
1752	5	11	5 Dietrich
1782	2	—	—
1806	8	—	—
1813	5	-	2. Distrikt
1817	5	8	—
1820	5	4	—
1823	6	—	—
1830	8	—	—
1836	6	—	—
1838	4	—	—
1841	4	—	—
1846	4	—	—
1865	5	—	—

Das Bastheimerviertel erstreckte sich vom Stern-Platz nach dem Dome zu, während das Gänheimerviertel vom Sternplatze bis zur alten Mainbrücke reichte. Das Kressserviertel lag zwischen der Brücke bis hinauf zur Judengasse, der heutigen Schustergasse und daran schloß sich bis zum Markte hinauf das Dietrichviertel.

aus dem vorhanden gewesenen Aktenmateriale die Zahl der Kürschnermeister in vielen Jahren der letzten Jahrhunderte genau festzustellen. Allein für die Gesellenzahl waren die Angaben spärlich und undeutlich und nur die in der Tabelle niedergelegten bürgen für vollständige Richtigkeit. (Tabelle siehe Seite 29.)

Von 5 Meistern,[61]) die im Jahre 1478 die hiesige Zunft vertraten, stieg bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (1547)[62]) die Zahl auf 18, eine Zahl, die nie wieder erreicht worden ist. In den folgenden Jahrzehnten nahm die Zunft an Stärke langsam ab, sodaß am Ende desselben Jahrhunderts die Zahl auf 8 Meister gesunken war. Es scheint, daß das Handwerk zu jener Zeit, als es auf dem Höhepunkt der Vollkommenheit stand, die Exklusivität noch nicht betrieb. Es war dem Einzelnen die Übung und der Eintritt in die Zunft in keiner Weise verwehrt worden, wenn auch damals der Zunftzwang schon ausgebildet war. Die verhaßten Gesetze, welche die Laufbahn vom Lehrling angefangen bis zum Meister so hart und sauer gestalteten und die im 17. und den zwei folgenden Jahrhunderten bis zur Unerträglichkeit regierten, waren damals noch unbekannt.

Rapid ging es nun im 17. Jahrhundert mit dem Handwerke hergab und am Ende desselben Jahrhunderts und zu Beginn des darauffolgenden kam das Kürschnerhandwerk auf der tiefsten Stufe an. Eine große Schuld an dem kleinen Stande der Zunft und an dem fast zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Handwerk mag wohl die stets wechselnde Mode getragen haben. Es war eine Zeit eingetreten, in der die Pelzwaren der Laune der Mode nicht mehr entsprachen und in der die Kürschner, gezwungen, dem Zuge der Zeit zu folgen, trotz ihres mangelnden Einkommens sich keine Übergriffe in andere Gewerbe erlauben konnten. Aus dieser Zeit stammen auch die langwierigen Konkurrenzstreitigkeiten, die in einem der folgenden Kapitel noch einer genauen Untersuchung unterworfen werden.

Es war ein Zustand in der Zunft, der damals nur 2, dann 3 Meister angehörten, eingerissen, der jeder Ordnung und Gerechtigkeit Hohn sprach. In einer Eingabe im Jahre 1713 erklärten die Kürschner, die wegen Gefährdung ihrer eigenen Existenz durch die zahlreichen

---

[61]) Ratsprotokoll Nr. 5.

[62]) Miscell 1067.

Stümper das eifrigste Bestreben an den Tag legten, um wieder alte stramme Zucht einzuführen, selbst, daß „in unser kürschner handwerkh vor geraumer Zeit hero, sowohl zu Würzburg, als auch außer dem landt, ein so grosser misbrauch und unordnung entstande".[63]) Satz und Ordnung wurden ignoriert und 1701 mußte, da der verantwortliche Meister keine Handwerkszusammenkunft mehr hielt, auf Befehl des Oberrats die Lade als auch die Ordnung abgeliefert werden.[64]) Es wurde auch geklagt, daß den ankommenden Gesellen nicht mehr die Artikel vorgelesen würden und daß der Geselle nur angenommen, aber nicht „umbgeschawet" würde.

Auf dem Lande schienen die Zustände noch in krasseren Formen zum Ausdruck gekommen zu sein. So ließen sich die Kürschner nieder wo sie wollten und eine Kontrolle, ob sie überhaupt zünftig gelernt hatten, kam in dieser Zeit nicht zur Durchführung. Die Folge davon war, daß ungelernte, junge Kürschner das Land überfluteten und „das kein alter rechtschaffener meister vor denselb aufkommen kann". „Liederlich, nichts nutzig Pelßwerckh wurde auf den Markt geworfen, da auch der Schaumeister aus Würzburg nicht mehr seines Amtes waltete. Die Leute wurden betrogen, so hieß es „das es eine sünd und schandt ist".[65]) So riefen die gegen diese Zustände ankämpfenden Handwerksmeister den Rat um Hilfe an und baten ihn um Wiederherstellung der alten, guten Handwerksgebräuche, da sonst „dies handwerkh keine zwey Jahr mehr subsisbir" könnte.

Die Landkürschner im Hochstifte Würzburg mußten innerhalb einer bestimmten Frist sich bei der hiesigen, vom Oberrate wieder zurückgegebenen Lade einkaufen. Leisteten sie dieser Verordnung keine Folge, so waren die hiesigen Kürschner berechtigt, ihnen, wenn sie auf hiesigen Messen feilhalten wollten, die Ware hinwegzunehmen und die Kürschner solange in Arrest zu behalten, bis sie sich der Verordnung gemäß eingekauft hatten.[66])

So war mit Hilfe der Obrigkeit diese Depression langsam überwunden, dem Unfuge auf den hiesigen Messen und Jahrmärkten zu

---

[63]) Gebrechen-Amt IV. W. 646.
[64]) Oberratsprotokoll Nr. 9, S. 357.
[65]) Gebrechen-Amt IV. W. 646.
[66]) Gebrechen-Amt IV. W. 646.

Lande gesteuert und den Meistern, die infolge der Verarmung nicht mehr in der Lage waren die Handwerkskosten, geschweige denn den angeordneten Jahrtag zu bestreiten, eine bessere Existenz gewährleistet. Die Einigkeit schien mehr denn je in der Zunft ihren Einzug gehalten zu haben, denn es war 1748 sogar so weit gekommen, daß die Kürschner als ihr Symbol einen Bären für den Brunnen im Kürschnerhofe aufzustellen sich geeinigt hatten. Leider hatte diese Figur ein trauriges Schicksal erlebt. Auf bischöflichen Befehl mußte sie wieder hinweggenommen werden, weil ein Gerichtsrat namens Bär in dem Tun der Kürschner eine Spitze gegen seine Person erblickte und Protest gegen die Aufstellung einlegte.[67])

Um dieselbe Zeit befanden sich hier 5 Werkstätten mit 11 Gesellen (siehe Tabelle). Es hatte jeder Kürschner reichliche Arbeit und guten Verdienst. Um dieser beiden Faktoren stets sicher zu sein, wandten sich 1750 die Meister an den Oberrat mit der Bitte um eine geschlossene Meisterzahl, die nicht über 5 hinauswachsen sollte. Es war damit beabsichtigt, den Betrieb auf eine bestimmte Zahl von Personen zu beschränken und sich das Handwerksmonopol zu sichern. Das Gesuch wurde jedoch abschlägig beschieden, da die Kürschner ihre Waren nicht nur in der Stadt verkauften, sondern auch auf dem flachen Lande und somit eines jener Gewerbe wäre, das in einer Verordnung unter den Begriff „commercierende Profession" zusammengefaßt wurde.[68])

Wenn auch das Leitmotiv festgelegt wurde, jedem Meister genügende Beschäftigung zuzusichern, so war doch die Schließung des Handwerks nichts als eine übertriebene Maßregel, die, wie Janssen sich trefflich ausdrückt, aus einer „spießbürgerlichen Engherzigkeit" herausgewachsen war. Die Zunft bildete bald nichts mehr anderes als eine „Versorgungsanstalt für eine gewisse Zahl von Meisterfami-

---

[67]) Memminger Thomas, Würzburgs Straßen und Bauten 1923. — Gleichzeitig sei hier eine Notiz wiedergegeben, die im Oberr.-Prot. Nr. 67, S. 118 stand und die zum Inhalt hatte, daß nach jüngst ergangenem hochfürstlichen Befehl zugleich die nötigen Anstalten zu machen seien für die Wegnahme der auf dem Kürschnerhofe stehenden Tiergruppen. So scheint die allerdings erst aus dem Jahre 1788 stammende Quelle mit der oben erwähnten verwandt zu sein.

[68]) Ratsbuch Nr. 255, S. 96.

lien",[69]) deren Bestreben es war, ihre Angehörigen möglichst glücklich unterzubringen und vor lästiger Konkurrenz zu schützen.

In der Zeit als sämtliche Zünfte, wie oben angeführt auch die Kürschner, energisch versuchten, eine geschlossene Meisterzahl einzuführen, unternahm der Fürstbischof Friedrich Karl Graf von Schönborn (1720—1746) einen Schritt, der gegenüber den Bestrebungen der Handwerker zum Mindesten als merkwürdig angesehen werden muß. Er veröffentlichte in auswärtigen Zeitungen einen Erlaß,[70]) in dem Handwerker, Künstler und Fabrikanten aufgefordert wurden, nach Würzburg zu kommen. Um dem Erlaß die nötige Wirkung zu geben, fehlten auch nicht die schmackhaftesten Leckerbissen. So hieß es, daß sie „nicht nur williglich werden aufgenommen und befördert, sondern auch von der Bezahlung des Bürgergeldes oder sonstigen Einzugsbeschwernissen und nebst deme noch auf 6, 8, 10 Jahr nach Verschiedenheit ihres treibenden Gewerbs und Kunst Erfahrenheit von allen herrschaftlichen Anlagen und Steuern gänzlichen befreyt gehalten". Damit waren den fremden Handwerkern Vorteile eingeräumt, die die größten Folgen für die einheimischen Gewerbetreibenden hätten haben können. Wie sich die Zünfte zu diesem fürstbischöflichen Dekret verhielten, ist unbekannt.

Gewöhnlich waren die Zünfte zunächst Bruderschaften zu kirchlichen Zwecken, woraus sich dann Vereinigungen bildeten, die zum Schutze des Fortkommens ihrer Mitglieder und des Erwerbs derselben dienten. Die Mitglieder sollten in Eintracht und Friede beieinander leben. Einen klaren Beweis kameradschaftlichen Geistes liefert die Kürschnerinnung von Breslau, bei der es Sitte war, daß auf die jungen Kürschnermeister besondere Rücksichten genommen wurden, „indem ihnen die älteren stets die vorteilhaftesten Räumlichkeiten zukommen ließen, damit sich ihre Geschäfte erst einmal genügend kräftigen konnten".[71]) Einen anderen Begriff von Einigkeit und Freundschaft scheinen die Würzburger Kürschner gehabt zu haben. Es war gleich, ob die Zunft mehr oder weniger Mitglieder besaß; stets hatte das deutsche Erbübel der Uneinigkeit und Zwietracht in ihren Reihen

[69]) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. I, S. 394.
[70]) Archiv des Histor. Vereins Bd. 7, 1., S. 229.
[71]) Deutsche Kürschnerzeitschrift, 17. Jahrgg. Nr. 34, S. 7.

bestanden. Auch eine Bevorzugung jüngerer Meister, wie im erwähnten Falle, war nie gegeben. Zahlreich waren die Streitigkeiten unter den Meistern selbst, ebenso zahlreich auch die zwischen Meister und Gesellen. Dauernd mußte der Oberrat schlichtend eingreifen und die Übeltäter der Strafe zuführen. Doch die Bestrafungen hatten nicht die gewünschte Rückwirkung. Der fast chronisch gewordene Kampf, dessen Spuren in den Oberratsbüchern deutlich hinterlassen sind, war nicht so schnell zu unterdrücken. Da mußte der Meister wegen vorangegangener Scheltworte Strafe bezahlen, dort waren Meister und Gesellen wegen Tätlichkeiten angeklagt und nicht selten mußten beide in das Gefängnis wandern. Der Oberrat wurde dieses fortwährenden Streites überdrüssig und er ließ im August 1672 den gesamten Meistern des Handwerks mitteilen, daß sie nun endlich „einiger vnd friedlicher alß bißhero geschehen“,[72]) mit einander leben sollten und drohte ihnen zugleich, daß sie bei der „Ersten einkommen Clag ernstlich abgestrafet“ werden würden. Aber wie so oft, so flog auch hier der Oberratsspruch ungehört in die Winde. Die angedrohten Bestrafungen bereiteten den Reibereien kein Ende. Lustig nahm der Unfug weiter seinen Fortgang, bis endlich am 25. Juli 1682 der Oberrat wiederum zu einer energischen Maßregel griff.[73]) Da die Kürschner allhier, und wörtlich hieß es weiter, „wegen Ihres Immerwehrenden vneinigen lebens vnd zankhens, kein endt machen“, sah sich der Oberrat gezwungen, mit der „schärpffe zu verfahren, damit dieselbe zu einer Einigkeit einmal gebracht werden“. Tatsächlich wurden auch sämtliche Meister mit ihren Gesellen mit je 5 Gulden Strafe abgetan, mit der Weisung, daß bei einem nochmaligen Streite der unschuldige wie schuldige Teil je 5 Gulden ohne Gnade bezahlen müsse.

Wie die einzelnen Mitglieder der Zunft ehrlich und makellos sein mußten, so sollten auch die Arbeiten sein. Die Zunft war verantwortlich für die hergestellten Erzeugnisse, die dem Konsumenten keinen Anstoß zu irgendwelchen Beschwerden geben durften. Wie das Handwerk über den Werdegang jedes seiner Mitglieder gewissenhaft wachte, so hatte es auch ein wachsames Auge auf die Produktion, auf die gesamte Arbeit. Die Arbeit wurde als ein frommes Werk aufgefaßt und daraus

---

[72]) Oberratsprotokoll Nr. 3, 26. August 1672.

[73]) Oberratsprotokoll Nr. 4.

entstand die innige Verbindung der Religion mit der Werkstatt, die bei den hiesigen Kürschnern unter der Obhut ihres Schutzpatrones, des St. Jakob, der durch irgend eine Legende mit dem Handwerk in Verbindung gebracht war, stand. Einmal im Jahre mußten auch sämtliche Landmeister des Hochstiftes Würzburg an St. Jakobi „so von unseren vorfahren zum handwerkhs Patron erwählet worden ist",[74]) bei der Lad sich einfinden. Von dort aus wurde ein festlicher Umzug zur Dominikanerkirche, in der die Kürschner auch ihren Altar besaßen und zu dem sie bei verschiedenen Gelegenheiten Kerzen liefern mußten, veranstaltet, wo zu Ehren seines Jahrtages eine feierliche Messe gelesen wurde. Der Jahrtag war neben den Messen und Jahrmärkten eine der feierlichsten Begebenheiten im Handwerk. Wer ihm nicht beiwohnte, mußte ein Pfund Wachs als Strafe bezahlen und der, „aus unpäßlichkeit oder anderen erheblichen ursachen nicht erscheinen konnte", hatte sich entschuldigen zu lassen, und das gewöhnliche Auflagegeld einzuschicken.

Das religiöse Moment spielte überhaupt in der Zunft eine Rolle. Die öffentlichen Pflichten der Zunft waren tief verwurzelt in einer ehrlich empfundenen Religiosität der Innungsmitglieder. Auch mit der erzieherischen Tätigkeit bewegte sich Hand in Hand die Pflege des religiös-geselligen Moments.

Die Lehrlinge genossen bei ihren Meistern eine strenge religiöse Erziehung, die im 18. Jahrhundert mehr und mehr vernachlässigt worden war. Eine Reihe von Verordnungen sollten den eingerissenen Mißständen Abbruch tun. So wurden im Jahre 1791[75]) die Geschworenen sämtlicher Zünfte gemahnt, „daß diese ihre handlungs- und lehrjungen ordentlich zur rechten Zeit und stunde in die christlichen Lehren ihres pfarrspiels nicht nur anweisen, sondern auch denselben nachstehen und nachfragen sollen, wann sie nicht selbst für die Strafe hafften wollen, welche auf den Fall der Nichterscheinung geordnet sind." Die Strafen wurden ziemlich hoch festgesetzt. Lehrlinge mußten im Ausbleibungsfalle einen Schilling zahlen und außerdem „soviel über ihre lehrzeit als jungen stehen, als oft sie die christliche Lehre versäumt haben". Bei den Gesellen fand die religiöse Erziehung ihre Fort-

[74]) Gebrechen-Amt IV, W. 646.

[75]) Admin F. 181/1351.

jetzung. Bekannt ist, daß bei feierlichen Prozessionen die Gesellen die Stangen tragen mußten und daß jeder Meister verpflichtet war, seine Gesellen dazu anzuhalten. Selbstverständlich war auch, daß die Sonn- und Feiertage strikte gehalten werden mußten. Bei Leichenbegängnissen „in ihrer Bruderschafft zu den Predigern" wurden die Meister von den Geschworenen dazu „verboten".[76]) Derjenige, der der Einladung des Geschworenen nicht Folge leistete, mußte ein halb Pfund Wachs „an die kerzen" bezahlen.[77])

Die Führung der Kürschnerzunft lag in den Händen der 2 Geschworenen, die für jede Zunft vom Oberrate bestellt waren. Die Geschworenen wurden von den Zunftmeistern gewählt und mußten nach der Wahl dem Oberrate vorgestellt und vor demselben vereidigt werden. Das Amt bekleidete der Geschworene ein Jahr, jedoch konnte er nach Ablauf dieses Zeitraumes wieder gewählt werden.

Die zwei Geschworenen waren die Vermittler zwischen der vorgesetzten Behörde, dem Oberrate und ihrem Handwerk. Sie waren verpflichtet, etwaige Vorkommnisse, die gegen Satz und Ordnung verstießen, dem Oberrate vorzutragen; sie leiteten die Versammlungen ihres Handwerks und brachten evtl. Anregungen und Wünsche ihres Gewerbes dem Oberrate zur Besprechung vor. Die Geschworenen hatten gegenüber den gewöhnlichen Meistern auch noch insofern eine besondere Stellung, als sie bei Verfehlung auf den gewöhnlichen Handwerkszusammenkünften nicht bestraft werden konnten. Als etliche Male dagegen verstoßen worden war, wurde 1745 vom Oberrate ausdrücklich beschlossen, daß „füro hin keinem handwerkh zu erlauben seye, ihre geschwohrene zu einer handwerkhsstraff zu ziehen, sondern daß ein geschwohrener bei verfehlung nur am polizeygericht gebührend anzuzeigen sey".[78])

Etwaige Beschwerden wurden, wie gesagt, dem Oberrate vorgelegt; jedoch kam es bisweilen vor, daß bei besonders wichtigen Angelegenheiten auch weiter an das hochfürstliche Polizeigericht, oder sogar an den Fürstbischof selbst appelliert wurde. Der Oberrat, der in dem Würzburger Handwerkerwesen so eine bedeutende Rolle spielte,

---

[76]) verboten, mhd. zu wissen tun, ein , bezw. vorladen.

[77]) Ratsbuch Nr. 260, S. 171.

[78]) Oberratsprotokoll Nr. 21, S. 251.

soll hier nicht ganz unerwähnt bleiben, zumal er eine Instanz war, die in keiner anderen Stadt je wieder angetroffen wurde.

Der Oberrat, in einer Urkunde[79]) des „kürschner handwerkhs-Oberrichter" genannt, wurde neben dem städtischen Rate am Ende des 13. Jahrhunderts als ein bischöflicher Rat oder auch zunächst „Rath auf dem Sale" geheißen, eingesetzt. Zum ersten Male wurde er 1296 genannt. Im Bauernkriege 1525 wurde durch den Bischof Konrad III. von Thüngen (1519—1540) der Oberrat aufgelöst, weil trotz des bestandenen Appellationsverbotes, des Verbotes, sich bei evtl. Beschwerden an eine andere Instanz zu wenden als an den Oberrat und trotz des Zusagens der Untertanen sich doch „Etliche beschwerde befunden, vnangesehen Ihres Zusagens, aus Würzburg zu Kayßern, Königen vndt Ihre Regiment vnd chammergericht gethann, Ihre beschwerde fürtgetragen vnd um hülff angesuchet solcher Ja zu Zeiten Ein Bischof verantworten müsse, vnd dem Stifft Unrathen darauß erfolgt".[80]) Unter dem Bischof Konrad v. Bibra (1540—1544) wurde auf Drängen des Domkapitels im Jahre 1540 der Oberrat wieder hergestellt.[81]) Er wurde zunächst alle Jahre nach der Wahl des städtischen Rates um St. Elisabeth neu aufgestellt und erst vom Jahre 1683 ab auf 4 Jahre belassen. Er setzte sich zusammen aus dem Oberschultheiß von Würzburg, 4 Herren des Domkapitels, die den Oberrat unter ihrem Kommando hatten, aus den Chorherren zum Neumünster, Haug, St. Burkard, 2 Mitgliedern des unteren Rates und 3 Handwerkern aus dem Becken-, Metzler- und Heckerhandwerk. Die Präsidentenstelle hatte der älteste der 4 Domherren inne.

Die Aufgabe des Oberrates, der zunächst von den Bürgern mißachtet und erst nach den Sühneverträgen von 1308 und 1344 von diesen anerkannt werden mußte, war eine ziemlich umfangreiche und sie wurde umso größer, je mehr der Handel und Verkehr an Umfang zunahmen. Es war die Obrigkeit, der die einzelnen Zünfte Gehorsam schuldig waren. Neuerungen innerhalb der Zunft mußten zur Genehmigung dem Oberrate vorgelegt werden und so kam es, daß die meisten Ordnungen der Zünfte, wie auch die der hiesigen Kürschner

---

[79]) Gebrechen-Amt IV, W. 646.
[80]) Rößner-Buch 863, S. 2.
[81]) Rößner-Buch 863, S. 171.

die Eingangsformel aufwiesen: „Die herrn deß obern rathß haben beschlossen, geordnet und gesagt“ ... In einer Urkunde von 1634, die neben der Mainordnung, Marktordnung, Wagordnung und Bauordnung auch die Zunftordnung des Oberrats regelte, hieß es: „Die Zunftverfassung hat vnder sich alle Handwerker so mit ihre satz vnd ordnung, gebott vnd verbottmessigkeiten einem Obern Rath vnterworffen, waß nun straffellig befunden wird, hat er der gebühr nach abzustraffen, doch sind die strassen gering.“ [82]) Daher war es kein Wunder, daß der Oberrat kraft seiner Machtstellung zuweilen auch in den Gang des Handwerks eingriff und bei eintretenden Mißstimmigkeiten sein Machtwort sprach.

Erst in den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erlitten die Zünfte durch Einführung der Gewerbevereine eine wesentliche Umgestaltung. Wie so viele andere Handwerke, so wurde auch die Kürschnerzunft um 1825 zu einem Gewerbeverein umgebildet. Dieser Verein bestand nach einer Urkunde aus dem Jahre 1830 [83]) aus vier hiesigen Meistern, einer Meisterswitwe und sämtlichen Handwerksmeistern des ehemaligen Fürstentums Würzburg. Der Verein wurde durch einen 1. und 2. Vorsitzenden geleitet, die bei ihrer Wahl mittels Handgelöbnis verpflichtet wurden.

Lange war diese Gewerbezunft der Kürschner allein gestanden und erst nach dem Jahre 1830, als die Zunft durch Mangel an Mitgliedern aufzufliegen drohte, mußte der Gewerbeverein das Beutlerhandwerk aufnehmen, jenes Gewerbe, das die Kürschner schon jahrhundertelang als Widersacher hatten. So war es klar, daß diese erzwungene Vereinigung nicht von langer Dauer sein konnte und es war nicht verwunderlich, daß die Kürschner mit Zustimmung der Beutler schon 1836 [84]) um Einsetzung ihrer Gewerbszunft in ihren alten Stand baten, „weil sie ein Selbstbestehen garantieren könnten“. Als weitere Gründe wurden die Tatsachen angegeben, daß die Beutler oder auch Säckler genannt doch keineswegs eine Ähnlichkeit mit ihrem Gewerbe hätten, daß auch in den Statuten und Ordnungen beider Vereine unüberbrückbare Gegensätze beständen und daß „nur durch eine Tren-

[82]) Urkunde über Würzburg Stadt II/94.
[83]) Akt des Magistrats VI. L. 12 Nr. 5 v. 19. Mai 1830.
[84]) Akt des Magistrats VI. L. 12 Nr. 5 vom 26. Juni 1836.

nung einer verdrießlichen und feindseligen Gesinnung ein Ziel gesteckt werden kann". So wurden denn durch Regierungsentschluß am 5. 10. 1836[85]) die Absonderung der Beutler und das Fortbestehen der Gewerbezunft der Kürschner genehmigt, obwohl sie nicht die Mitgliederzahl besaß, die ein selbständiger Gewerbeverein damals haben mußte.

Seit Bestehen der Gewerbevereine um 1825 wurden durch die Gesetzgebung gewisse Normen aufgestellt, die bei der Konzessionierung der Gewerbetreibenden zu beachten waren. Die persönliche Fähigkeit des Bewerbers wurde durch eine besondere Prüfungskommission festgestellt und wenn der Bewerber vor derselben bestanden hatte, so konnte er in ganz Bayern seinen Gewerbebetrieb ausüben; dabei mußte außerdem der nun Konzessionsberechtigte sich und seine Familie ordentlich ernähren können. Eine spätere Gesetzgebung im Jahre 1834 unter dem Ministerium von Öttingen Wallerstein erschwerte, wie die von 1853, die Konzession erheblich.

Im Jahre 1862 wurden gemäß einer Instruktion konzessionierte und freie Gewerbe unterschieden. Von letzteren gab es 135. Die Konzessionierung selbst wurde milder gehandhabt. Es sollte nunmehr geprüft werden, ob der Betreffende bei gehöriger Tätigkeit bestehen konnte und es lag so diese Bestimmung im scharfen Gegensatze zu denen von 1834 und 1853, bei welch letzterer in Bezug auf Nahrungsstand streng beobachtet wurde, daß die Interessen der Gewerbsgenossen von Nah und Fern nicht verletzt wurden.

Ferner wurde durch die Gesetzgebung vom Jahre 1862 das gleichzeitige Betreiben mehrerer Gewerbe erleichtert. Es wurden die verschiedenartigsten Gewerbebetriebe zusammengenommen, wie u. a. die der Kürschner und Schneider und der gewerblichen Tätigkeit ein größerer Spielraum gewährt. Es wäre zweifellos schon zu dieser Zeit die Gewerbefreiheit proklamiert worden, wenn die Gesetzgeber gewußt hätten, auf welche Weise die unpersönlichen Gewerberechte, von denen in Bayern nahezu 75 000 bestanden, hätten beseitigt werden können. So brachte erst das Jahr 1868 die Gewerbefreiheit und damit einen entscheidenden Schritt in der gesamten gewerblichen Entwicklung.

---

[85]) Akt des Magistrats VI, L. 12 Nr. 5 vom 20. August 1836.

5. Einkauf, Verarbeitung und Verkauf der Pelzwaren.

a) Einkauf der Pelzwaren.

In frühester Zeit deckten die hiesigen Kürschner ihren Bedarf an rohen Fellen durch Aufkauf derselben in der Umgebung der Stadt. Sie kauften vornehmlich die Felle von Füchsen, Steinmardern, Iltissen, dann auch Lammfelle und Hasenpelze, um sie in ihren Werkstätten zu fertigen Pelzen zu verarbeiten. In Bezug auf Ankauf von Hasenbälgen wurden wegen eingetretener Mißstände besondere Verordnungen erlassen. In der ersten hochfürstlichen Landesverordnung von 1766 [86]) war es sämtlichen Einwohnern der Stadt mit Rücksicht auf das Huterhandwerk streng verboten worden, außerhalb und während der Messezeiten Hasenfelle außerhalb der Stadt zu verkaufen. Diese Verordnung mußte 1784 [87]) wiederholt werden und es wurde darin nur den Hutmachern und Kürschnern gestattet, Hasenpelze aufzukaufen. Den Fremden und Juden, die das erste Dekret mißachteten, wurden scharfe Maßnahmen angekündigt und nochmals verboten, Hasenfelle nach auswärts zu verschieben, was den beiden Handwerken eine enorme Verteuerung ihrer notwendigen Waren bringen würde. Interessant daran ist, daß es nicht einmal den Kürschnern gestattet wurde, im Übermaß Hasenfelle einzukaufen und außerdem mußten sie die übriggebliebenen, nicht verarbeiteten Felle dem Hutmacherhandwerk anzeigen, das gewissermaßen hier ein Vorkaufsrecht besaß. Mit dem 18. Jahrhundert trat in Bezug auf den direkten Aufkauf der Felle durch den hiesigen Kürschner eine wesentliche Änderung ein. Durch die immer mehr sich vollziehende Ausdehnung der Stadt und durch die damit im Zusammenhange stehende Vergrößerung des Marktes war es nicht mehr möglich, den Bedarf an Pelzen so einfach wie früher zu beschaffen. So fuhren die Kürschner zwecks Aufkauf von Rohfellen vornehmlich auf die Messen von Frankfurt und Leipzig, um dort „einen vorrath von Erster Hand anzuschaffen". Auf diesen Messen erschienen Kaufleute, die in großen Mengen die rohen, dichten Felle der verschiedenartigsten Pelztiere zusammengekauft hatten, um sie dort an die

[86]) Heffner, Sammlung von hochfürstlichen Landesverordnungen, II. Teil.
[87]) Heffner, Sammlung von hochfürstlichen Landesverordnungen, III. Teil.

Kürschner weiter verkaufen zu können. So bildete sich zwischen dem Rohstoffproduzenten und dem Kürschner allmählich ein Gewerbe, das Gewerbe der Rauchwarenhändler heraus, das dem Kürschnergewerbe einen der wichtigsten Teile des Produktionsprozesses abnahm. Gründe mit zu diesen Umwälzungen waren die, daß im Laufe der Zeit an den Kürschner Anforderungen in Bezug auf kaufmännische Gewandtheit gestellt wurden, denen er nicht mehr gewachsen, ferner, daß ihm der Aufkauf der Rohfelle durch Mangel an Geld und auch Zeit unmöglich gemacht war. Der Markt für Rauchwaren wurde, wie bei so vielen anderen Artikeln, konzentriert und Leipzig ist mit der Zeit ein Fellhandelsplatz geworden, der heute nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa eine Bedeutung erster Klasse genießt. Der Einkauf auf den Messen zu Frankfurt und Leipzig erfolgte gewöhnlich im Frühjahre, sodaß in den ruhigen Sommermonaten der Kürschner reichlich Zeit hatte, seine Rohstoffe zu verarbeiten.

b) Verarbeitung der Pelzwaren.

Die ganze Verarbeitung der Felle erledigte der Kürschnermeister bis nahezu in die Mitte des 19. Jahrhunderts in seiner eigenen Werkstätte. Aber trotzdem trat bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein erster Schritt zur Arbeitsteilung durch die Person des Stückwerkers ein. Es war dies eine Arbeitszerlegung, ein Vorgang, der sich nur innerhalb des Gewerbes abspielte und nach außen nicht hervortrat. Schon in der Würzburger Kürschnerordnung von 1608 wird der Stückwerker erwähnt; denn es durfte, so hieß es da, „ein Jeder Meister einen stückhwerckher halten bey den dreyen gesellen, alß lang er sein bedarff; Er soll aber dem stückwerckher im zu arbeithen geben, vff dem stuel, so er anders drey gesellen hat". Es war demnach der Stückwerker keine selbständige Persönlichkeit, sondern er befand sich innerhalb der Grenzen des Handwerks und war nichts anderes als ein Geselle des Kürschners, der sich von seinen Mitgesellen nur dadurch unterschied, daß er lediglich die Felle zurichtete. Der Stückwerker mußte seine Arbeit „vff dem stuel", bei seinem Meister bekommen und durfte außerhalb der Werkstatt desselben keinerlei Arbeit verrichten. Damit sollte sicher vermieden werden, daß die Zurichter als ein selbständiges Gewerbe sich entwickeln, das sich nur zum großen Schaden des Haupt-

gewerbes hätte vollziehen können. Es war untersagt, daß ein Stückwerker irgendwo eingesetzt und zugleich mit der Nadel arbeite;[88]) auch war es unstatthaft, dem Handwerksbrauche zuwider, „daß ein geselle der vff der nadel arbeithe, gleich zu einem anderen Meister dahier komme vnd arbeithe, sondern vier Wochen aus der statt anderweitig verber hin müsse".[89]) Diese zwei Bestimmungen sind seltsam und lassen nicht recht den tieferen Grund zu ihrer Entstehung erkennen; deshalb sollen sie lediglich als ungeklärte, historische Merkwürdigkeiten hier niedergelegt sein.

Mit dem Auftreten der Stückwerker, die sich besonders aus solchen Gesellen rekrutierten, die aus reiner Mittellosigkeit nicht in der glücklichen Lage waren, sich der doch immerhin nicht billigen Meisterprüfung zu unterziehen und sich darum begnügen mußten, in abhängiger Stellung ihr Dasein zu fristen, war im hiesigen Kürschnerhandwerke der erste Schritt zur technischen Arbeitsteilung bei der Pelzverfertigung getan. Durch die Zunftschranken war es eine Leichtigkeit der natürlichen Entwicklung den nötigen Hemmschuh entgegenzusetzen und die dem Handwerke drohende Arbeitsteilung erfolgreich aufzuhalten. So war durch die künstlichen Widerstände erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts, also erst nach Jahrhunderten, ein Stand der Entwicklung erreicht, der bei freier Entfaltung der Kräfte schon lange eingetreten wäre.

Früher hatte der Kürschner zum Zubereiten seiner Felle eine Reihe von Einrichtungen gehabt, die mit der Zeit mehr und mehr die Opfer moderner Erfindungen geworden sind. Zunächst sei hier die Trampeltonne erwähnt, die ihren Namen daher hat, daß eine Person mit ihren beiden Füßen die Felle in der Tonne so durcheinander trampeln mußte, daß sie sich in steter Bewegung befanden. Die Trampeltonne war eine Holztonne mit einer Höhe von 1.50 m, deren oberer Durchmesser größer war als der untere. Nach oben hin war die Tonne geöffnet, während sie nach unten durch einen kupfernen Kessel, der von einem Holzkohlenfeuer erwärmt werden konnte, abgeschlossen war. Später wurde dann die Tonne mit Eisen beschlagen und an die Stelle des Trampelns trat

[88]) Ältestes Ratsprotokoll Nr. 2, S. 692/93.
[89]) Ältestes Ratsprotokoll Nr. 6, S. 164.

die Dampfkraft. In die Tonne selbst wurden schwere eiserne Kugeln bis 20 cm Durchmesser angebracht.

Weiter diente die Läutertonne zum Reinigen der Pelzhaare, insbesondere dazu, dieselben von den ihnen anhaftenden Fetten zu befreien. Zu diesem Zwecke war sie auch mit warmem Wasser und Sägespähnen angefüllt. Sie war, wie die Trampeltonne, eine Holztonne, die später mit Eisen beschlagen wurde. Auch sie wurde ständig getreten, da wegen der unter der Tonne hervorgerufenen Erwärmung durch Holzkohle kein Stillstand eintreten durfte.

Eine dritte, den oben erwähnten Einrichtungen ähnelnde Erscheinung in der Werkstatt des Kürschners war die Walke. Sie wurde zum Weichmachen des Leders benutzt und sollte dem Pelzwerk die für den Markt geeignete Beschaffenheit geben.

Es war den Kürschnern erlaubt, nur bestimmte Arten von Pelzen anzufertigen und es war jedem Meister schlecht bekommen, wenn er es wagte, etwas anzufertigen, was nicht innerhalb der Grenzen seines Handwerks lag. Die Grenzen waren derart streng gezogen, daß es eine Selbstverständlichkeit war, wenn ein bestimmter Teil eines herzustellenden Gegenstandes nur dem zuständigen Gewerbe auszuführen erlaubt war, so daß an der Fertigung eines solchen Gegenstandes oft mehrere Gewerbe beteiligt waren. So war es ein ganz natürlicher Vorgang, wenn, wie es in Würzburg üblich war, die bei Anfertigung von Kleidungsstücken evtl. hinzukommende Pelzfütterung nicht das Schneiderhandwerk, sondern nur die Kürschner fertigen durften. Nach dem Artikel aus dem Jahre 1623 [90]) war es neben den Schneidern auch den Näherinnen und anderen Handwerken, die Rauchfellwerk zu verarbeiten gehabt hätten, streng verboten, die Verarbeitung eigenhändig zu tun. Nach all dem Geschilderten muß als eine Seltenheit jene Tatsache angesehen werden, daß in Schweinfurt bis zum Jahre 1777 das Schneiderhandwerk unbehindert die Pelzfütterung in Kleidungen machen durfte.[91])

Im Jahre 1856 [92]) war die Abgrenzung zwischen dem Schneider- und Kürschnerhandwerk nicht mehr so stark ausgeprägt. So konnten die Pelzröcke, die auf Bestellung gearbeitet wurden, sowohl die Schnei-

---

[90]) Oberratsprotokoll Nr. 56, S. 40.

[91]) Oberratsprotokoll Nr. 56, S. 40.

[92]) Akt d. Magistrats VI, L. 12, Nr. 5.

der als auch die Kürschner ausführen, „weil eben die fertigung der Pelzröcke gleichmäßig in beide Gewerbe einschlägt", eine Änderung der Verhältnisse, die nach all dem vorher Berichteten stark überraschen muß. Dazu kommt noch, daß, wie bereits früher erwähnt, im Jahre 1862 die Gewerbe der Kürschner und Schneider gar zu einem einzigen zusammengeschweißt wurden.

c) Verkauf der Pelzwaren.

Im Leben der hiesigen Kürschnermeister waren die Märkte und Messen stets wichtige Ereignisse und von jeher waren umfangreiche Anordnungen getroffen, um den Kürschnern einen geregelten Verkauf ihrer Waren gewährleisten zu können. Es waren, um ein leicht übersehbares Feld über die Tätigkeit des Kürschnerhandwerks zu erlangen und damit keinem Kürschner etwaige Vorteile im Verkaufe entspringen konnten, die einheimischen, wie die von auswärts ankommenden Meister angehalten, ja gezwungen, auf dem eigens dazu benannten Kürschnerhofe ihre Waren zur Ausstellung und zum Verkaufe zusammenzuziehen. So beschloß im Jahre 1556[93]) die Stadt Würzburg auf Eingabe der fremden Kürschnermeister eine, zwei oder drei Buden auf dem Kürschnerhofe an einem jederzeit zugänglichen und bequemen Orte aufzustellen, „damit das frembde kurßner kurßenwerk frey vnd unvehindert auch feyl halten megen". Für die Benutzung der Buden mußten Zinsen gezahlt werden, die an das Städtische Bauamt abzuliefern waren. Schon 1540 war festgelegt, daß die fremden Kürschner nicht zu jeglicher Zeit hier ihre Waren absetzen konnten, sondern „daß kein kurßner sein kurßnerwerkh nicht herführen soll, denn zu offenen Markhen, wer aber, daß er daß herführet, so soll er daß zur Einen offenen wirth feyl haben vnd verkauffen ongeferde".[94]) Damit nur eine erstklassige Ware zum Verkaufe kam, war eine umfangreiche Schauordnung eingerichtet, der sich ein jeglicher feilhaltenwollender Kürschner unterziehen mußte. Die notwendige Voraussetzung für eine genaue Prüfung, der Zunftzwang, war natürlich vorhanden, denn ohne ihn hätten die Kürschner nicht gezwungen werden können, sich dieser Institution zu unterziehen. Die auswärtigen Kürschner, wie die Land-

[93]) Ratsbuch Nr. 11, S. 129.
[94]) Ratsbuch Nr. 258, S. 43.

kürschner des Hochstiftes Würzburg, mußten sich der Schauordnung unterwerfen und letztere konnten nur auf dem Jahrmarkte feilhalten, wenn sie sich bei der Hauptlade eingeschrieben hatten.[95]) Der Verkauf erfolgte, wie bereits erwähnt, auf dem Kürschnerhofe. Nur um 1701, zur Zeit des größten Niederganges, hatten sich einige fremde Kürschner erlaubt, auf der Grethen und dem Kreuzgange ihre Läden aufzuschlagen,[96]) worauf die Kürschner lebhaft protestierten, da ihnen und der Bürgerschaft dadurch großer Schaden zugefügt würde und es dem Fremden gelinge seine schlechten Waren eher an den Mann zu bringen. Gegen Ende desselben Jahrhunderts scheint die Zunft auf die weitere Durchführung der Verkaufspflicht auf dem Kürschnerhofe verzichtet, zum mindesten keinen großen Wert mehr gelegt zu haben, da es im Jahre 1788 einem Kürschnermeister erlaubt worden war, in der Domgasse seine Meßbude aufzuschlagen.[97])

Nun zurück zur eigentlichen Warenschau.[98]) Die Kürschner mußten eine Stunde vor Beginn des Warenverkaufs sich an ihren Meßständen einfinden, damit ihre Pelze genau der Prüfung oder wie es hieß, „der schaw" unterzogen werden konnten. Der Verkauf selbst konnte erst dann den Anfang nehmen, wenn alles pflichtgemäß vom Schaumeister untersucht und derselbe wieder an seinem eigenen Stande angekommen war. Bei Zuwiderhandlungen sollte ein Pfund Wachs bezahlt werden. Der Schaumeister war eidlich verpflichtet, die Waren peinlichst zu prüfen und keinem durfte durch die Finger gesehen werden. Damit wollte die Zunft den Markt freimachen von fehlerhaften Erzeugnissen, die geeignet gewesen wären, den Kunden Mißtrauen einzuflößen und vor Kauf von Pelzwaren zurückzuschrecken. „Zusammengestümplete" Waren, die bei der Prüfung angetroffen wurden, mußte der Schaumeister konfiszieren und solange aufbewahren, bis der Markt geendet hatte. Außerdem wurden sie nur gegen Bezahlung einer angemessenen Strafe herausgegeben. Dem jeweiligen Schaumeister mußte für seine Arbeit 3 Batzen von jedem Stande ausgezahlt werden. Die Gelder sollten wie die Geldstrafen und Meistergelder dem Oberrate und der Laden zu

---

95) Gebrechen-Amt IV, W. 646.
96) Gebrechen-Amt IV, W. 525.
97) Oberrats-Protokoll Nr. 67, S. 25.
98) Gebrechen-Amt IV, W. 646.

gleichen Teilen ausgeliefert werden. Im Beisein des Oberratsschreibers mußte jährlich an St. Jakobi über die eingelaufenen Gelder getreulich Rechnung abgelegt werden.

Den Vorstand auf allen hiesigen Messen und auch auf den Landjahrmärkten hatten die Meister von Würzburg und sie sollten nicht verpflichtet sein, mit dem fremden Kürschner darum zu losen; „nach dem allhiesigen aber sollen die inheimische des orths, allwo der markh gehalte würdt vndt sodann nach diesen die übrige landmeister, welche bey der lad sich eingekaufft, undt vor zünftige Meister erkannt sind, den Vorstand gleichfalls vor dem frembde undt ausländischen Kürschner haben". [99])

Nach der Messe mußten die fremden Kürschner die Stadt verlassen und durften nicht mit dem Rest ihrer Waren hausieren gehen. [100]) Auch mußten sie wahrscheinlich als Gegenleistung für die Benutzung ihr „Häuselgelt" bezahlen, das nicht mehr als einen Reichstaler betragen sollte. [101])

Hatte der hiesige Kürschner auch auf dem Markt eine Bude zum Verkauf seiner Waren, so mußte er, solange er dort verkaufte, seinen Laden geschlossen halten, [102]) ein treffliches Zeichen mit, wie die Zunft peinlichst bestrebt war, jedem Meister beim Verkauf die gleichen Bedingungen sicherzustellen.

Die rohen Felle, als auch die verarbeiteten, durfte der Kürschner nur an Verbraucher abgeben, während die Abgabe auf Wiederverkauf an einen Würzburger Geschäftsmann unter strenger Strafe stand. [103])

6. Die Konkurrenz.

Die Kürschner ließen kein Mittel unversucht, um den Kampf um ihre Existenz siegreich zu gestalten. Der Kampf ums Dasein nahm nicht nur im Innern des Gewerbes, sondern auch gegenüber anderen Handwerken oft scharfe Formen an. Erwähnt wurde schon in früheren Kapiteln das Streben der Kürschner nach einer geschlossenen

---

[99]) Gebrechen-Amt IV, W. 646.
[100]) Gebrechen-Amt IV, W. 391.
[101]) Oberratsprotokoll Nr. 3, S. 305.
[102]) Oberratsprotokoll Nr. 3, S. 305.
[103]) Ratsbuch Nr. 260, S. 171.

Meisterzahl. Erwähnt wurde auch die Erschwerung der Meisterprüfung, Verlängerung der Mutjahre, Tendenzen, die alle das Ziel verfolgten, die Konkurrenz möglichst im Keime zu ersticken. Doch diese Mittel genügten nicht zu ihrer vollständigen Befriedigung. Auch gegen fremde Kürschnermeister, die besonders zu den Messen die Stadt besuchten, wurde eifrig Front gemacht. Die erste bekannte Beschwerde stammt aus dem Jahre 1465. Damals erhob die hiesige Zunft gegen die Fremden Klage, weil sie so ohne weiteres sich als Meister und Bürger niederzulassen können glaubten.[104]) Je mehr gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Pelzmode zurückging und die Würzburger Kürschnermeister immer weniger Verdienst in ihrem Handwerke fanden, desto größer wurden die Anstrengungen derselben sich der Konkurrenz, der Fremden, zu entledigen. Die fremden Kürschner durften hier während der ganzen Messedauer an einem bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit ihre Pelzsachen verkaufen. In Bamberg war die Sachlage eine andere und dieser Umstand genügte den hiesigen Kürschnern, um der Stadt Würzburg, die, wie schon damals klagend erhoben wurde, die einheimischen Handwerke nicht genügend beschütze, ein diesbezgl. Dekret zu präsentieren. Die Bamberger Kürschner hatten in der Tat gegenüber den fremden bedeutende Vorzüge und es wird nicht uninteressant sein, da die Würzburger Kürschner die Bamberger Ordnung[105]) zu ihrem Vorbilde nahmen, dieselbe näher zu beleuchten. Am Tage des Beginnes der Messe mußten alle Kürschner, die feilhalten wollten, sich um 12 Uhr mittags auf dem Alten Rathause einfinden zwecks Auslegung ihrer Pelze zur Schau. Versäumten die Fremden, und dies war gegen sie die erste Spitze, den Termin, so durften sie ihre Waren die ganze Messe hindurch nicht mehr feilhalten. Außerdem hatten die Fremden nur an 3 Tagen der Messe die Berechtigung des Verkaufs und während dieser 3 Tage konnte erst um 12 Uhr mittags nach vollzogener Schau die Ausstellung beginnen. Nach Abzug der Fremden indeß konnte die Messe schon um 7 Uhr morgens anfangen. Dieser, von dem hiesigen Handwerke vorgelegten Ordnung brachte jedoch der Oberrat wenig Sympathie entgegen und so fiel denn auch sein Entscheid in negativem Sinne aus. Er erinnerte daran, daß die fremden Kürschner im Jahre

---

[104]) Ratsprotokoll Nr. 5, S. 73.

[105]) Gebrechen-Amt IV, W. 525.

doch nur einmal, und zwar zur Allerheiligen-Messe hierherkämen und fügte hinzu, daß „dergleiche neuerung sonderheitlich dem landtmann nicht so geschwinther dingen kundt werden kan".

Eine zweite, mit der ersten kaum zu vergleichende Konkurrenz erlebten die Kürschner durch die zahlreichen Stümper, Störer und wilden Händler und es entstanden jahrhundertelange Kämpfe des Handwerks gegen diese Schädlinge des gewerblichen Lebens, gegen jene Machenschaften, die heute allgemein als unlauterer Wettbewerb bezeichnet werden. Diese Stümper brachten durch Hausieren und heimliches Handeln ihre oft schundige Ware mit großer Geschicklichkeit an den Mann und fügten dem Kürschner dadurch unermeßlichen Schaden zu. Erst im Jahre 1782 unternahmen die Kürschner einen Schritt gegen dieses Gebaren durch die Absicht, einen sogenannten „Unterkauf" [106]) einzurichten, den sie auf den Messen von Frankfurt und Leipzig kennen lernten. Dort bestand die Vorschrift, daß die außer und während der Messen eingekauften Pelze und andere Waren der Kürschnerbranche durch den Unterkauf belegt werden mußten. Der entscheidende Grund für die Annahme der auswärts bestandenen Regeln war der, daß wilde Aufkäufer ihre rauhen Pelzwaren von anderen Aufkäufern sich zusammentragen und hierher bringen ließen, von wo sie dann nach auswärts an Fabrikanten verkauft wurden. Infolgedessen war der hiesige Kürschnermeister gezwungen, einen beträchtlichen Teil seiner Pelzwaren auf den benachbarten Messen von Wertheim, Erlangen und Nürnberg oder von den auswärtigen Fabrikanten zurückzukaufen. Keine Seltenheit war es, daß die fremden Kaufleute die einst von hier bezogenen Waren für teures Geld hier wieder verschacherten. Die Art, wie der Unterkauf in Frankfurt und Leipzig gehandhabt wurde und wie er hier eingeführt werden sollte, ist charakteristisch für die Umständlichkeit der damaligen Zeit und um diese genau zu veranschaulichen, sei es erlaubt hier den Wortlaut der Urkunde wiederzugeben. [107])

„Dem schädlichen, dem Bürger höchst nachtheiligen unwesen abzuhelffen, ist in Frankfurth sowohl als mehreren städten die Einrichtung gemacht worden, daß alle fremdte da ankommenden kürschner kaufleuthe, juden, bey denen thoren ein unterpfand den Zöllnern und era-

[106]) Gebrechen-Amt Rep. VII. Lit. W. Nr. 603.
[107]) Gebrechen-Amt Rep. VII. Lit. W. Nr. 603.

minatoren nach proportion ihrer waren als zum Beispiel 3, 4, 5 Gulden geben müssen, alsdann zeigen die verkäuffer ihre waren jenen zum unterkauf aufgestellten Meister getreu an, verkaufft ers nun einem hiesigen Meister, so zahlt er keinen unterkauf, sondern bringt nur den unter kaufsmeister ein billet, welches er dem Zöllner oder Examinator hinbringet und allda sein eingesetztes Geld wieder zurück bekommet; geschiehet nun, daß ein fremdter solche Belzwaren kaufet, oder ein fremdter die waare, es seye rohe oder verfertigte, einem anderen der kein kürschner ist verkaufet, so muß der käuser sowohl als verkäufer dem unterkaufsmeister von 100 Gulden werth, 2, 3 auch oft 4 per centum zahlen, welches geld alsdann halb der hohen herschaft halb dem handwerck zur Lade gehöret, geschiehet nun, daß einer die waar nicht getreu anzeiget, so ist der unterkaufsmeister besugt, auf den Platz zu gehen, wo die waare liegt, die waare nachzuzehlen, oder den werth einzusehen, wird der fremdte über die untreu erwischet, wird es dem gericht angezeiget, und die waare konfisziret oder eine straf gesezt, welche konfiszirte waar halb der hohen herrschaft halb dem handwerck gehöret, ist aber ein fremdter freywillig nicht zahlen oder die waar nicht anzeigen will, so ist der unterkaufsmeister wieder besugt, den nächst vorbey gehenden Soldaten oder gerichtsdiener zu hülffe zu nehmen, ist alsdann alles bezahlt, so bekommt der fremdte käufer oder verkäufer ein billet vom unterkaufsmeister, welches er wie oben den Zöllnern oder Examinatoren hinbringet, die ihm das eingesetzte Geld wieder geben, geschicht nun, daß der fremdte seine zusammengekaufte waar fortschickt, so muß ers dem unterkaufsmeister anzeigen, ohne dessen vorwissen er solche weder einem fuhrmann übergeben, noch an mayn führen darff; wird es aber nicht befolgt, so ist die waar ebenfalls in gefahr konfiszirt zu werden oder des übertrettens wegen bestrafft zu werden". Auch hier vertrat der Oberrat einen anderen Standpunkt und erklärte nicht dem Gesuche beipflichten zu können, da es unzweifelhaft die Kürschner darauf abgesehen hätten, den Pelzwarenhandel allein an sich zu ziehen und durch Einführung eines Monopoles die Käufer zu zwingen, zu ihren willkürlich festgesetzten Preisen die Waren einzukaufen.

Die wegen der Konkurrenz geführten Fehden beschränkten sich nicht nur auf die fremden Kürschnermeister, auf Stümper und Störer, sondern sie richteten sich auch gegen Handwerker, die es wagten, den Be-

reich ihrer Tätigkeit zu überschreiten und in das Arbeitsgebiet des Kürschnerhandwerks einzugreifen. So entstanden harte Grenzstreitigkeiten, die immer mehr an Umfang zunahmen, je schwerer es dem Handwerke wurde sich zu behaupten. So waren besonders im 17. und 18. Jahrhundert die Zänkereien zwischen den Gewerben an der Tagesordnung und der Kampf um das tägliche Brot führte zu den spitzfindigsten Abgrenzungen der einzelnen gewerblichen Arbeitsgebiete. Die Kläger versteiften sich hartnäckig auf ihre uralten Statuten und Zunftbriefe und wollten sich in keiner Weise den eingetretenen Fortschritten anschließen oder dieselben anerkennen. So vergeudeten die Handwerker ihre beste Zeit mit kleinlichen, oft unwichtigen Zänkereien. Mehr und mehr gingen sie dem Abgrunde, dem Zerfalle entgegen, statt die Errungenschaften einer neuen Zeit sich zunutze zu machen. Da beschwerten sich die Kürschnermeister über die Weißgerber, die sich erlaubten Wolf- und Fuchsfelle und andere Kürschnerwaren zu verarbeiten. Dort wurden gegen Krämer, die Pelzwaren zu verkaufen suchten, wahre Hetzjagden eingeleitet und umfangreiche Haussuchungen vorgenommen. In einem hitzigen Kampfe, der über ein Jahrhundert andauerte und der voll interessanter Momente war, lagen die Kürschner mit dem Beutlerhandwerk. Die Beutler verfertigten lederne Taschen und Beutel, die zwecks Mitführung des Geldes oder anderer wichtiger Sachen von Herren und Damen an einem Gürtel getragen wurden. Später sind sie dann in dem ihnen nahe verwandten Gewerbe der Sattler aufgegangen. Die Beutler verfertigten neben diesen angeführten Dingen auch lederne Pelzhandschuhe, deren Fertigung sich die Kürschner anzueignen suchten, die durch den Niedergang der Pelzmode schwer geschädigt, neue Betätigungsfelder sich verschaffen wollten. Daher kam es auch, daß in dem verbesserten Meisterstück von 1782, das schon früher Erwähnung fand, die Anfertigung von Pelzhandschuhen eine so große Rolle spielte. Der eigentliche Streit, dem zwar schon kleine Geplänkel vorangingen, wurde um 1675 durch eine Beschwerde der Beutler begonnen und hier beschloß schon der Oberrat, daß die Kürschner lediglich Handschuhe aus ganzem Pelz und all das, was ihnen zu füttern gebracht würde, arbeiten dürften. Tuchhandschuhe zu fertigen, war ihnen ausdrücklich verboten.[108]) Doch damit hörten die Beschwerden

[108]) Oberratsprotokoll Nr. 4, S. 2.

der Kürschner nicht auf und je mehr die Beschwerden zunahmen, desto umfangreicher und schwieriger wurde die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der beiden Gewerbe. Es war natürlich vollkommen verfehlt, daß der Oberrat stets durch Einsichtnahme in die jahrhundertealten Ordnungen und Satzungen der Gewerbe ein Urteil fällte, statt sich den Änderungen der Zeiten anzupassen und auf sie gebührend Rücksicht zu nehmen. So hatte im Jahre 1685 [109]) der Oberrat eine Grenze zwischen den Handwerken herauskonstruiert, die den Zeitgeist treffend charakterisiert. Danach durften die Kürschner nur Handschuhe von Wolfklauen mit einem Daumen, sowie Staucher ohne Daumen machen und verkaufen; nach einem weiteren Dekret von 1786 [110]) auch Handschuhe, deren Überzug von Hammel, Plüsch und dergl., die Fütterung und Verbrämung aber von Pelz war. Auch wurde es ihnen gestattet, die Handschuhe, die ihnen von den Beutlern zum Füttern gebracht wurden, zu verarbeiten, doch war es ihnen untersagt, dieselben in ihrem Laden auszuhängen oder gar zu verkaufen. Weiter wurde ihnen zugestanden „handtschuhe mit 5 fingern von gantzen Beltz vnd angewachsenen Haaren vnd nicht von geferbten Leder zu verfärtigen vnd zu verkauffen". [111]) Ein ebenso heftiger Streit brach 1820 wegen Fertigung der Pelzkappen aus. [112]) Trotz einer Verordnung von 1786, die den Kürschnern nur die Fertigung und Feilhaltung der Pelzkappen zugegeben hatte, fertigten diese trotzdem auch lederne Kappen an und baten, auf eine berechtigte Beschwerde der Beutler hin, die Behörde, ihnen die „wohlerworbenen Rechte zu belassen". Doch die Regierung hatte für diese Rechte, deren Erhalt die Kürschner nicht beweisen konnten, nicht viel übrig und sie entschied im Sinne des Dekrets von 1786. So stand den Kürschnern lediglich die Fertigung von reinen Pelzmützen, den Beutlern nur die der ledernen zu. Jedoch die mit Pelz besetzten Kappen konnten beide Handwerke fertigstellen, da, nach der Entschließung der Regierung, „der Pelz in diesem Falle nur zur Verzierung dient, nicht aber den Hauptbestandteil des Gewerbeproduktes ausmacht". Es wogte der Konkurrenzkampf hin und her und dauerte bis herauf in das

[109]) Oberratsprotokoll Nr. 5, S. 194.
[110]) Akten d. Magistrats, VI, L. 14.
[111]) Oberratsprotokoll Nr. 5, S. 194.
[112]) Akten des Magistrats, IV. L. 14.

19. Jahrhundert und es war höchste Zeit, daß das Jahr 1868 mit dem alten Schlendrian, durch Einreißen der alten Zunftschranken und Abschaffung der völlig unbrauchbar gewordenen Zunftordnungen, mächtig aufräumte.

II. Kapitel.

Das Kürschnerhandwerk von der Einführung der Gewerbefreiheit bis zur Jetztzeit.

1. Die Einführung der Gewerbefreiheit und ihr Einfluß auf die Weiterentwicklung des hiesigen Kürschnerhandwerks.

Die Lage der hiesigen Kürschner bis in das 19. Jahrhundert war die, daß der kapitalkräftige Kürschner imstande war, seinen Betrieb lohnend zu gestalten und den Lebensunterhalt gut zu verdienen. Der Arme jedoch mußte auf die selbständige Führung eines Betriebes verzichten, denn er wäre nicht konzessioniert worden. Mit einem Schlage war aber durch die Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1868 ein plötzlicher Umschwung im ganzen Handwerk eingetreten. Die Zunftmeister, die in ihren erstarrten Satzungen und Ordnungen, in ihrer engherzigen Vereinsmeierei die lebhaftesten Stützen im Kampfe ums Dasein hatten, sahen sich mit einem Male aller ihrer Stützen und Vorteile beraubt. Aus den engen Grenzen der Zünfte waren sie herausgerissen und hineingestellt worden mitten in den Trubel des tobenden Existenzkampfes. Der Meister, der sich früher nicht weiter anzustrengen brauchte, um die nötigen Mittel zur Befriedigung seiner gewöhnlichen Lebensbedürfnisse aus seinem Handwerke herauswirtschaften zu können und der dank der Zunftschranken sich vor jeder übertriebenen Konkurrenz sicherfühlen konnte, mußte, nun sich selbst überlassen, seine ganzen Fähigkeiten, seine zur Verfügung stehenden Kräfte und Kenntnisse anwenden, um nicht im Daseinskampfe als Unterlegener das Feld

räumen zu müssen. Es war klar, daß durch die Aufhebung der künstlichen Beschränkung der Meisterzahl und der damit im Zusammenhange entstehenden Konkurrenz, die Arbeitskraft des einzelnen mehr denn je herangezogen wurde. Das Feld eroberte sich der Tüchtige, dem keine Hindernisse bezügl. der Niederlassung und Ausdehnung seines Gewerbebetriebes gemacht werden konnten. Doch neben den Lichtseiten standen auch die Schattenseiten. Besonders in dem ersten Jahrzehnt nach der Einführung der Gewerbefreiheit waren die Schleuderkonkurrenzen wie Pilze aus dem Erdboden gewachsen, die dem ehrlichen Handwerker die Fortschritte recht sauer gestalteten. Dieser Umstand war ein Hauptgrund mit, daß gegen die Gewerbefreiheit so scharf Sturm gelaufen wurde und merkwürdigerweise waren unter denen, die am heftigsten dagegen wetterten, vorwiegend solche, die erst durch ihre Einführung sich eine Existenz begründen konnten. Doch allmählich waren auch diese Auswüchse mehr und mehr ausgemerzt und langsam aber sicher setzten sich die Prinzipien der Gewerbefreiheit siegreich durch.

Die bis zur Gewerbefreiheit bestandenen Gewerbevereine wurden nicht alle rundweg aufgelöst. Vielfach wurde es so gehalten, daß diese Zünfte als freie Innungen weiterbestanden, als Innungen, die in freiheitlicher Art und Weise den Eintritt und Austritt eines Mitgliedes regeln und die der Gewerbefreiheit widersprechenden Satzungen ändern mußten. Auch bildeten sich nach der Einführung der Gewerbefreiheit aufs neue Innungen zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen. Und zwar waren für die Gründung dieser Innungen zwei Richtungen maßgebend. Die eine zielte darauf hin, sämtliche Handwerker ohne Unterschied in einem örtlichen Bereich zusammenzufassen, die andere wollte lediglich fachliche Organisationen gründen auf der Basis der freien oder Zwangsinnung. Diese letzte Richtung war es, die schließlich ihre Ideen nach harten Kämpfen aus kleinen Anfängen heraus zum Siege führen konnte. Während in der Vorkriegszeit der Zusammenschluß der einzelnen Handwerke nur zögernd vor sich ging, setzte nach dem Kriege eine starke Strömung zugunsten der Zwangsinnung ein. So änderte sich die Zahl der Innungen in Unterfranken von 1900 bis 1925 wie folgt: [1])

---

[1]) Festschrift. 25 Jahre Handwerkskammer für Unterfranken.

Jahr	Zwangs-innung	freie Innung	gemischte Innung
1900	12	10	13
1905	11	22	30
1910	19	30	32
1919	36	28	35
1925	196	46	27

Der Gewerbeverein, oder wie auch oft genannt, die Gewerbezunft der Kürschner, wurde durch die Gewerbefreiheit aufgehoben. Trotz der oben angegebenen starken Einstellung zahlreicher Handwerke zur Zwangs- oder freien Innung haben sich die hiesigen Kürschner bis heute nicht wieder organisiert und stehen allen diesen Organisationsbestrebungen ablehnend gegenüber. Ein Versuch in der Nachkriegszeit, sie zu einer Innung zusammenzufassen, scheiterte an der Uneinigkeit der hiesigen Kürschner und ob sie überhaupt einmal sich zu einer Innung zusammenfinden, muß der Zukunft anheim gestellt werden. Sollten in kommenden Zeiten die Pfuscher und die Konkurrenz im Kürschnergewerbe zu lebhaft werden, so werden sie sich schon „der Not gehorchend, nicht dem eig'nen Triebe" zusammenfinden und der ihnen so lieben Uneinigkeit valet sagen. Die einzige Organisation, der die hiesigen Kürschner angeschlossen sind, ist der „Verein Deutscher Kürschner". Dieser Verein wurde 1880 ins Leben gerufen und erstreckt sich auf das ganze Deutsche Reich. Er nahm schnell an Umfang zu und wie von jeher so ist er auch heute aufs eifrigste bestrebt, die jahrhundertealte, erprobte Leistungsfähigkeit der deutschen Kürschner zu erhalten und zu fördern und seinen Mitgliedern in allen wichtigen Angelegenheiten helfend unter die Arme zu greifen. Um die Mitglieder über den Wandel der Mode genau zu informieren und sie in den neuen Errungenschaften des Gewerbes unterrichten zu können, wird die „Kürschner-Zeitung", die im Selbstverlage erscheint, herausgegeben. Im Jahre 1922 schloß sich der „Verein Deutscher Kürschner" mit den Arbeitgeberverbänden der Deutschen Kürschner zu einem „Reichsbunde Deutscher Kürschner" zusammen, der die Spitze des ganzen Organisationswerkes bedeutet.

Nach der Einführung der Gewerbefreiheit durchlebte das hiesige Kürschnerhandwerk, wie einst, schlechte und gute Zeiten und um auch diese Zeitspanne von fast 60 Jahren genau zu kennzeichnen, sei sie, wie die Zeit bis zur Gewerbefreiheit, tabellarisch wiedergegeben.[2])

Jahr	Zahl der Kürschner	Bemerkungen
1865	5	—
1868	6	sämtl. auch Kappenmacher
1872	7	—
1876	8	3 Rauchwarenhändler
1881	9	6 „
1884	8	5 „
1888	9	8 „
1892	10	—
1896	7	—
1900	6	1 Pelzwarenhändler
1905	6	—
1910	4	3 Pelzwarenhändler
1915	3	2 „
1920	8	6 „
1921	11	6 „
1922	13	7 „
1923	13	5 „
1925	15	3 „
1926	6	8 „

Von 1868 bis zum Jahre 1892 stieg die Zahl der Meister. Ob dies Steigen verbunden war mit einem allmählichen Aufblühen des Kürschnerhandwerks scheint zweifelhaft, es ist eher anzunehmen, daß das Zunehmen eine Folgeerscheinung der Gewerbefreiheit war. Um dieselbe Zeit erschienen auch mehr und mehr die Rauchwarenhändler, die vor der Einführung der Gewerbefreiheit insoweit von der Kürschnerzunft abhängig waren, als sie sich bei ihrer Niederlassung durch die Geschworenen der Kürschnerzunft einer genauen Prüfung unterziehen mußten.[3])

[2]) Adreßbücher Würzburg-Stadt.

[3]) Akt des Magistrats VI. L. 12 Nr. 5.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war eine starke Stagnation im hiesigen Kürschnergewerbe bemerkbar; es herrschte ein Stillstand, der hervorgerufen wurde durch die alle Gewerbe umfassende wirtschaftliche Depression und durch die anhaltende Geldknappheit, und letzten Endes schloß sich an den Stillstand schließlich ein bemerkenswerter Rückgang an. Es kam dann noch der Weltkrieg dazu, der das deutsche Handwerk an den Rand des Ruins brachte und ihm einen Schlag versetzte, von dem es sich bis heute noch nicht erholte.

Nachfolgend sei es erlaubt, eine kleine Aufstellung zu geben über die bei der hiesigen Handwerkskammer in den Jahren 1900—1925 erfolgten Anmeldungen über Aufnahme von Lehrlingen in die Lehre, Anmeldungen von Lehrlingen zu Gesellenprüfungen und Meldungen von Kürschnergesellen zum Meisterrecht, eine Aufstellung, die die eben geschilderten Verhältnisse deutlich wiederzugeben vermag.[4])

Jahr	Übersicht über die Anmeldung von Lehrlg. z. Lehrlingsrolle der Kammer	Übersicht über die Zahl d. Lehrlg., die d. Gesellenprüfung abgelegt und bestanden	Übersicht über die Zahl d. Gesellen, die d. Meisterprfg. abgelegt und bestanden
1901/05	—	—	—
1906	1	—	—
1907	1	—	—
1908/11	—	—	—
1912	—	1	—
1913	—	—	—
1914	—	—	2
1915 20	—	—	—
1921	1	5	—
1922	2	8	3
1923	2	—	1
1924	1	1	—
1925	3	3	1

[4]) Festschrift. 25 Jahre Handwerkskammer für Unterfranken.

Nach dem Kriege nahm das Handwerk wieder mehr an Umfang zu und besonders die reinen Pelzwarenhändler traten und treten auch heute in erheblicher Anzahl auf. Ein allgemeiner Überblick über die Jahre nach dem verhängnisvollen Kriege zeigt deutlich den jähen Niedergang der gesamten deutschen Wirtschaft, der auch das Kürschnerhandwerk stark mitnahm. Auch bei ihm wirkte sich die katastrophale Wirtschaftslage deutlich und scharf aus und hinterließ Spuren, die noch Jahrzehnte klar zu sehen und zu fühlen sein werden. Neben dem Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage trug noch die unglückliche Situation besonders der rheinischen Industrie, die einem groben Pessimismus allzuviel Nahrung gab, ihr gutes Teil bei zum Elend bringenden Niedergange. Es muß den Kürschnern heute klar werden, daß die Zeit gekommen ist, um den Stand der Vorkriegszeit wieder einzunehmen und daß die Verhältnisse auf die der Vorkriegszeit zugespitzt werden müssen. Bei näherer Betrachtung der Bankkreise und der Industrien kann beruhigend festgestellt werden, daß sich ein festes Vertrauen auf ein allmähliches Aufblühen der deutschen Wirtschaft einstellt und Hand in Hand mit der Besserung der gesamten Wirtschaft arbeitet sich auch das Kürschnerhandwerk in die Höhe. Zwar war der vergangene Winter 1925/26 wohl der schlimmste, den das Kürschnerhandwerk seit langem durchmachte, doch wird, wenn nicht alle Zeichen trügen, in dieser Saison eine kleine Besserung eintreten, so daß hoffentlich bald das Kürschnerhandwerk sicher und ungehindert seinen Weg durch der Zeiten Lauf nehmen kann.

2. Einkauf, Verarbeitung und Verkauf der Kürschnerwaren.

Der hiesige Kürschner läßt seinen Bedarf an Pelzwaren gewöhnlich durch Kommissionäre auf der Leipziger Frühjahrsmesse sich besorgen, Pelze, die schon zugerichtet und gefärbt, zur endgiltigen Verarbeitung in seine Hände gelangen. Es kommt auch vor, daß er durch seinen Kommissionär direkt beim Rauchwarenhändler rohe Felle aufkaufen läßt, die er dann den Zurichtereien und Färbereien zur Umgestaltung und Verarbeitung übergibt. Ein viel begangener Weg ist schließlich noch der, daß der hiesige Kürschner, den ihn besuchenden Reisenden großer Firmen nach Muster Bestellungen überläßt. Die Pelzwaren, die heute der Kürschner bezieht, sind aber, wie schon erwähnt,

gewöhnlich alle gefärbt und zugerichtet. Die beiden Produktionsstadien, die Zurichterei und die Färberei, die ehemals der Würzburger Kürschner in seiner eigenen Werkstätte vornahm, entwickelten sich, wie der Rauchwarenhandel, der schon viel früher den Kürschnern aus den Fingern glitt, zu selbständigen Gewerben. Dieser Verlust trat erst im 19. Jahrhundert ein. Einerseits waren die Zunftschranken das Hindernis für die späte Entwicklung dieser Art von Arbeitsteilung und andererseits lag der Grund, daß der tatsächliche Ausbruch der schon Jahrhunderte zurückgehenden Ansätze der Arbeitsteilung erst in neuerer Zeit erfolgte, darin, daß die Zurichter stets auf die Kürschner angewiesen blieben, daß vielleicht zunächst die Zurichterei auf eigene Füße gestellt, nicht hätte florieren können und auch die Kürschner nicht das verdienten, um einen neuen Gewerbezweig, dessen Gründung lediglich auf ihre Kosten ging, zu unterstützen. Der Verlust des ersten Aktes des Herstellungsganges, die Verarbeitung der rohen Pelze, war ein nicht unerheblicher für den Kürschner und umgekehrt war es für den unternehmungslustigen, unvermögenden Kürschnergehilfen, der im Zurichten die nötige Handwerksfertigkeit besaß, ein günstiger Moment, sich zur Selbständigkeit emporzuarbeiten. Durch Verlust dieser geldbringenden Faktoren war der Kürschner mehr und mehr außerstande gesetzt, die großen Konjunkturvorteile, die besonders beim Einkauf der Rohmateriale sich ergaben, auszunützen; es blieb ihm schließlich nur mehr der Arbeitslohn übrig und er mußte sich mit dem Gewinne, den er aus seinem Ladengeschäfte bezog, begnügen.

Schuld an der ganzen Umgestaltung waren die Meister selbst, die durch ihr Bestreben, die Arbeitsleistung auf eine möglichst hohe Warte zu schrauben, vorzüglich Gesellen beschäftigten, die sich besonders im Zurichten der Pelze auszeichneten. Viel Schuld trug auch die wechselnde Mode, der der Kürschner nicht mehr ohne weiteres folgen konnte. Nur die Kürschner, die durch genügendes Kapital den zunehmenden Bedürfnissen Rechnung tragen konnten, behaupteten sich, alle anderen aber wurden Opfer der Verhältnisse und gezwungen, sich auf einen kleinen Betrieb umzustellen. Es entwickelte sich die Industrie, die dem verwöhnten Geschmack und den Ansprüchen des Publikums gerecht werden konnte. Es entstanden besonders in der Pelzmetropole Leipzig die großen Zurichtereien und Färbereien und es seien hier kurz die

Vorgänge der Verarbeitung der Pelzwaren in diesen für die Pelzindustrie so wichtigen Betrieben, mit denen die hiesigen Betriebe nicht verglichen werden können, wiedergegeben.

Der Betrieb bei der Zurichterei hat große Ähnlichkeit mit dem der Ledergerberei. Die Pelze, die durch das Trocknen an der Luft hart wurden, müssen, damit sie in der Kürschnerei Verwendung finden können, im Wasser aufgeweicht werden, worauf sie dann auf einem sogenannten Fleischeisen von den letzten Überbleibseln von Fleischteilchen gereinigt werden. Nach sauberer Reinigung werden die Felle wieder getrocknet und sodann mit Fett bestrichen und, je nach ihrer Empfindlichkeit mit der Walke oder mit der Witte (Wippe), zur Erhaltung vollständig weichen Felles, gereckt und gedehnt. Nach nochmaliger Bearbeitung mit dem Messer gelangen die Felle zur Läuterung in große Tonnen, die heute mit allen technischen Errungenschaften der Neuzeit ausgestattet sind. Der Zweck des Läuterns besteht darin, daß die Fellhaare durch die in der Maschine vorhandenen erwärmten Spähne oder heißen Sand von ihren Fetten befreit werden. Nachdem das Schütteln in eigens dazu bereitgestellten Schütteltonnen, die die mit Sand und Spähnen verunreinigten Felle säubern sollen, vorüber ist, wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, daß die unschöne, grauschwarze Farbe des Leders verschwindet. Dazu werden die Felle zunächst ausgeklopft und die Fleischseite derselben mit Mehl bestreut, das mit Hilfe einer Vorrichtung in der Trampeltonne in das Leder hineingetrieben wird. Daraufhin werden die Felle, um sie von dem noch anhaftenden Mehle zu befreien, abermals ausgestaubt und dann sind sie zum Abliefern bereit. Dieser Verarbeitung in der Zurichterei unterliegen mehr oder weniger alle Felle und nur je nach der Beschaffenheit derselben müssen da und dort kleine Unterschiede in der Behandlung gemacht werden.

Bei der Pelzfärberei, die jüngeren Datums ist als die Zurichterei, wird die Streich- und Tunkfärberei unterschieden, wobei letztere nur bei Schaffellen in Anwendung kommt. Es kommt bei der Pelzfärberei sowohl auf eine genaue Farbenmischung an, als auch darauf, daß die Felle nur bis zu einem ganz bestimmten Grade erhitzt werden dürfen, da sie sonst „verbrämen" oder zusammenschrumpfen. Bevor die Felle gefärbt werden, müssen sie vollkommen entfettet sein und die Entfet-

rung, die bereits in der Zurichterei einmal vorgenommen wurde, genügt dabei keineswegs. Deshalb muß nochmals zu einer Entfettungskur geschritten werden, die den Prozeß der Färberei umständlich gestaltet. Hier geschieht die Entfettung der Pelzhaare gewöhnlich durch Kalk, der nach dem Prozesse entfernt wird. Je nachdem die Streich- oder Tunkfärberei angewandt wurde, geschieht diese Entfernung des Kalkes in Läuter- bezw. Waschtonnen. Dann erst wird zur eigentlichen Färberei geschritten, die entweder durch mehrmaliges Auftragen der Farben mit Bürsten erfolgt, oder, wie es bei der Tunkfärberei üblich ist, durch Einlegen der Felle in die Farbe selbst, ein Prozeß, der, wie der erste Färbungsprozeß, auch einige Male wiederholt werden muß, damit die Felle als gut gefärbt zum Verkaufe gelangen können.

Die Zurichtereien und Färbereien haben sich im Laufe der Zeit durch den Einfluß der Mode zu einer Industrie entwickelt, die es trefflich versteht, durch besondere Färbung gewöhnlichen Fellen das Aussehen teuerster Pelztiere zu verleihen und die Ausführung ist derart raffiniert, daß nicht einmal das Auge des Fachmannes sofort einen Unterschied zu erkennen vermag. Auch gelingt es dieser Industrie, Pelzsorten, die durch den großen Wandel der Mode gleichsam entwertet wurden, auf künstlichem Wege derart zu verändern, daß ihre Werte vollauf erhalten bleiben und die Stücke wieder modefähig werden.

Diese so zugerichteten und gefärbten Pelze muß nun der hiesige Kürschner zur endgiltigen Benutzung umarbeiten. Es kommt vor, daß infolge des Großbetriebes die Felle mit Fehlern behaftet in seine Hände geraten, so daß er sie ausbessern, oder fachmännisch ausgedrückt „anbrachen" muß. Diese angebrachten Felle werden genäht und das Leder derselben wird mit leichtem Seifenwasser mittels Bürste fein angefeuchtet. Dies soll die Weichheit des Felles erhalten. Das Nähen geschieht durch die Nähmaschinen, die um die Wende des 20. Jahrhunderts zur Einführung kamen und eine stattliche Anzahl von Näherinnen ersparen. An die Stelle der Näherinnen, die mit der Hand die Pelze nähten, trat also diese Pelznähmaschine, die früher mit dem Fuße und heutzutage elektrisch betrieben wird. Auch konnte die Maschine anfangs nur zu gröberer Arbeit herangezogen werden, während sie nun jetzt die feinste Arbeit zu leisten imstande ist. Sind die Felle genügend durchgearbeitet, dann werden sie gestreckt, mittels des Streckholzes oder

Streckeisens, um eine glatte Form zu erhalten. Die nach der Form geschnittenen Felle werden dann auf glatten Brettern nach dem Muster „gezweckt", genagelt. Neben der Pelznähmaschine findet sich in den hiesigen gut ausgestatteten Kürschnereien auch die Fellausklopfmaschine, die, wie schon ihr Name deutet, zum Ausklopfen und Ausstauben der Pelze verwendet wird. Auch sie wird, wie die Nähmaschine, heutzutage elektrisch betrieben.

Eine weitere Arbeit des hiesigen Kürschners, die eine sorgfältige Kenntnis der Pelze verlangt, besteht in dem Sortieren der Pelze. Die Pelze, die der Kommissionär dem Kürschner sandte, müssen nun von letzterem so geordnet werden, daß eine möglichste Gleichheit der Felle in bezug auf Rauche und Farbe erlangt wird. Je größer die Auswahl ist, umso besser kann der Würzburger Kürschner, der das Sortieren gewöhnlich zum Zwecke des eigenen Verkaufs vornimmt, gleichartige Stücke erhalten und zusammenstellen und aus diesem Grunde ist auch der Pelzkonfektionär, der im großen beziehen kann, dem kleinen Meister, dessen Einkauf nur ein beschränkter ist, in dieser Beziehung sehr überlegen. Das Sortieren muß sorgfältig und genau durchgeführt werden, denn nur auf diese Art und Weise kann eine schöne Gleichmäßigkeit der Farbe bei fertigen Waren eintreten.

Neben diesen Arbeiten spielt auch das sogen. Aus- und Einlassen der Felle eine große Rolle. Ein breiter Pelz kann durch das Auslassen, durch Anbringung verschiedener Einschnitte, verlängert und schmäler gestaltet werden, so daß auf der Haarseite des Pelzes keinerlei Spuren eines Eingriffes festzustellen sind. Dann kommt das Galonieren, das allerdings nur bei langhaarigen, mit grundhaarigen, „wolligen" Pelzen in Betracht kommen kann. Ein Fell wird ungefähr in ½ bis 1 Zentimeter breite Streifen zerlegt und seidene Bänder in der Weise eingelegt, daß der Breite nach Bändchen und Pelzstreifen abwechselnd nacheinander folgen. Dadurch wird eine große Ersparung an Material erzielt und die langen Pelzhaare machen im übrigen die Zeugstreifen unsichtbar.

So stellen auch das Zuschneiden, Nähen, Sortieren, Aus- und Einlassen der Pelze an den hiesigen Kürschner noch genaueste Kenntnisse all der Eigenarten der so mannigfaltigen Pelzsorten und es gehört eine jahrelange Praxis dazu, um diese Feinheiten und Qualitäten der

Haare genau ermitteln und Qualitätserzeugnisse erster Klasse zum Verkauf bringen zu können.

Um für die durch den Wandel der Zeiten verlustig gegangenen Produktionsgebiete Ersatz zu schaffen, sahen sich die Kürschner nach anderen Erwerbszweigen um. Sie verlegten sich stark auf die Mützenfabrikation, die sie schon vor der Einführung der Gewerbefreiheit, allerdings damals nur auf reine Pelzmützen beschränkt, an sich rissen. Nach der Einführung der Gewerbefreiheit fabrizierten sie auch Tuch- und andere Mützen und zwar waren schon 1868 von den damaligen 6 Kürschnern (siehe Tabelle S. 55) sämtliche auch Kappenmacher. Doch bald wurde ihnen diese Fabrikation durch das Aufkommen der Mützenindustrie abgenommen und so betreiben die hiesigen Kürschner dieses Geschäft heutzutage fast ausschließlich als Ladengeschäft und nur wenige Würzburger Kürschner fertigen noch in den ruhigen Geschäftsmonaten, als Nebenverdienst, Mützen selbständig in ihrer Werkstatt an.

Ein weiteres, nicht zu unterschätzendes Geschäft, das dem Kürschner neben einem kleinen Verdienst auch Vorteile zu bringen vermag, ist die Aufbewahrung der Pelze des Publikums in der Sommerzeit, die jeder Kürschner eingeführt hat. Die Aufbewahrung, die dem Kürschner nur wenig Kosten verursacht, hat für ihn insofern eine große Bedeutung, als durch dieses Geschäft seine Kundschaft enger mit ihm verwächst und daß gewöhnlich das Vertrauen, das dem Kürschner bei Übergabe oft recht teurer Sachen entgegengebracht wird, sich auch auf das Kaufgeschäft überträgt.

Die Zeiten, in denen die Messen für die Kürschner von so immenser Bedeutung waren und die Hauptrolle spielten bei ihrem jährlichen Absatze, gehören der Vergangenheit an und heute beschränkt sich der Verkauf ihrer Waren lediglich auf ihren Laden. Wie in den verflossenen Jahrhunderten, so liegt auch heute noch die Hauptverkaufszeit in der Kürschnerbranche zu Beginn der kalten Jahreszeit. Aber mit Gewalt versuchen die Kürschner in letzter Zeit eine Umgestaltung dieser Zustände, die ihnen die Natur auferlegte, herbeizuführen. Sie wollen nicht mehr Knechte einer Saison bleiben, wie es ihre Handwerksvorfahren stets waren, sondern auch sie wollen das ganze Jahr, wie ihre Schwesterindustrien, zu arbeiten haben. So erfolgte denn im vergangenen Sommer eine lebhafte Propaganda für die Sommerpelze

und eine „Reichsfuchswoche" wurde in allen Orten Deutschlands mit der größten Reklame in Szene gesetzt. Der Versuch soll nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen sein; doch ob eine weitere, ebenso geschickt geführte Propaganda in den folgenden Jahren den Gedanken der sommerlichen Pelze zum Siege führen wird, muß freilich der Zukunft überlassen bleiben.

Neben der Einführung der sommerlichen Pelze wurde auch die Deutsche Pelzmodenschau, die zur Förderung der ganzen Pelzwarenbranche, zur Erhöhung ihres Umsatzes und zur Stärkung ihres Ansehens beitragen sollte, lebhaft propagiert. Durch eine öffentliche Schau sollte das Publikum einen tieferen Einblick in die starke Leistungsfähigkeit der deutschen Pelzindustrie bekommen, die in der Lage ist, den feinsten Geschmack zu befriedigen und die berufen ist, in der Welt die führende Stellung in der Mode an sich zu reißen.

3. Die Konkurrenz.

Wie immer, so hat auch heutzutage der Kürschner vor den Konkurrenzen und vor dem Pfuscher keine Ruhe. Die Konkurrenz hat sich seit der Gewerbefreiheit immer breiter gemacht und bedroht schwer die Existenz des so ruhmvollen und mächtigen Gewerbes. Wenn in früherer Zeit die Hauptkonkurrenz der Kürschner die Beutler waren, so sind es heute die Warenhäuser und indirekt die Pelzkonfektionäre. Die letzteren, die über ein großes Kapital verfügen, sind in der Lage, eine riesige Menge Pelzwaren aufzukaufen, die sie, je größeres Quantum sie beziehen, um so billiger erhalten. Der weitere wichtige Vorteil liegt, wie schon einmal kurz angeführt, darin, daß er bei der enormen Menge von Pelzwaren feinere Fellkombinationen ausführen kann, als der kleine Kürschner mit seinen minimalen Vorräten. Der Pelzkonfektionär liefert die vollständig fertigen Waren den Damen- und Herrenkonfektionsgeschäften, die durch den Verkauf dieser fertigen und oft billigeren Pelze den Kürschnern ungeheure Konkurrenz bereiten. Ein Gang durch die Straßen unserer Stadt wird jeden überzeugen, daß es keine Übertreibung ist, wenn behauptet wird, daß jedes Konfektionsgeschäft in seinen Schaufenstern die verschiedenartigsten Pelzsachen zum Verkaufe ausstellt. Schon die auf Seite 55 aufgestellte Tabelle zeigt klar, wie die reinen Pelzwarenhändler an Zahl stark im Zunehmen begriffen

sind und bereits in diesem Jahre hat die Zahl der amtlich in das Adreßbuch eingetragenen reinen Pelzwarenhändler die Zahl der Kürschner überflügelt und es ist ein bedenkliches Zeichen, daß in letzter Zeit eine Reihe von Kürschnern zum reinen Pelzwarenhandel übergetreten sind.

Auch die Konkurrenz durch die Pfuscher wird von den Kürschnern hart empfunden und macht ihnen das Geschäft wirklich nicht leicht. Durch Hausieren versuchen Leute, die in der Pelzbranche vollkommen unausgebildet sind, Pelzwaren für billigeres Geld loszuschlagen, Waren, die gewöhnlich nur eine mangelhafte Verarbeitung genossen haben. Bei den von unbekannten Hausierern gekauften Waren kann nichts reklamiert werden und es merkt meistens der Käufer zu spät, daß er betrogen wurde. In seinem eigenen Interesse liegt es, wenn der Käufer in bodenständigen Geschäften kauft, dann wird er sich und vor allen Dingen auch die soliden Unternehmungen vor schweren Schäden bewahren.

Eine weitere Art von Konkurrenz, über die erst in letzter Zeit bitter Klage geführt wurde, ist die Schwarzarbeit. Es ist in den Kreisen der Verbraucher die üble Sitte eingerissen, daß sie ihre Aufträge nicht dem betreffenden hierfür zuständigen Gewerbe zuführen, sondern arbeitslosen Gewerbegehilfen übergeben. So macht sich, neben den Handwerken der Schreiner, Schneider, auch im Kürschnergewerbe die Konkurrenz der Arbeitslosen sehr bemerkbar. Es ist nichts dagegen zu sagen, und vom volkswirtschaftlichen Standpunkte durchaus zu begrüßen, wenn entstandene Schäden oder auch Neues von eigener Hand hergestellt wird. Doch ist es bedauerlich wenn Interessenten, um vielleicht etwas billigere Preise zu erzielen, oft auch von mißverstandenen sozialen Erwägungen geleitet, dem reellen Handwerk die besonders in unserer heutigen Zeit so notwendige Beschäftigung entziehen. Namentlich auf dem Lande und in mittleren Städten ist diese Konkurrenz der Arbeitslosen stark fühlbar aufgetreten. Es darf nicht vergessen werden, daß der Handwerker alle seine Steuern und sonstigen hohen Lasten zu tragen hat, einerlei, ob er nun Arbeit in Hülle und Fülle besitzt oder nicht und andererseits der arbeitslose Stümper vom Tage seiner Erwerbslosigkeit vollständig abgabefrei geworden ist. Wichtig ist ferner, daß bei Arbeitsausfall der Gewerbe diese wieder ihre Betriebe ein-

schränken, Arbeiter entlassen müssen und somit der Arbeitslosigkeit kein Abbruch getan wird.

Die Zunahme des unlauteren Wettbewerbes ist in der Tat ein bedauerliches Zeichen der Gegenwart. Fast kaum ein anderer Gegenstand ist so dem Vertrauen unterworfen wie die Pelzwaren und es ist dringend notwendig, daß von der Standesorganisation der Pelzhandel stark überwacht wird, damit sowohl der ehrbare Pelzhandel, als auch das kaufende Publikum vor Schaden bewahrt wird. Der Pelzhandel ist ein unbedingt wichtiges Glied in der Wirtschaft und muß sich seiner Bedeutung noch mehr als bisher bewußt werden. Es müssen die hiesigen Kürschner aus eigener Kraft und eigenen Mitteln der Schwierigkeiten Herr werden, was nur durch ein festeres Zusammengehen zu erreichen ist. Auch wird in Deutschland allgemein zur Bekämpfung der Stümper und der Konkurrenz eine sogenannte Pelzschutzmarke zur Einführung angeregt, die kaufmännisch völlig einwandfreien Pelzgeschäften verliehen werden soll. Der Besitz dieser Marke soll das Vertrauen des Publikums in jeder Hinsicht rechtfertigen. Auch sollen scharfe Maßnahmen gegen das Hausiererunwesen eingeführt werden. Die Zeit wird lehren, ob diese Einführungen Erfolg haben und inwieweit sie sich rentieren.

Ausblick.

Wichtig ist nun die Frage, ob das Würzburger Kürschnerhandwerk auch für die Zukunft lebensfähig bleibt. Die umwälzenden Änderungen, die durch Abbröckelung einzelner Produktionsstadien verursacht wurden und eine gewissenlos arbeitende Konkurrenz konnten bisher den Kürschnern keinen lebensgefährlichen Schlag versetzen und wenn auch mühevoll, so vermochten sie doch siegreich ihre Unternehmungen durch harte Zeiten hindurchzuführen. Aber die Gefahren sind keineswegs vorüber. Auch heute rütteln noch gefährliche Feinde an dem Bestande des hiesigen Kürschnerhandwerks. Doch werden auch diese Klippen glücklich zu bestehen sein, wenn die Kürschnermeister ihre Geschäfte zur vollen Zufriedenheit ihrer Kunden ausführen und sich hüten, ihre Kundschaft, und sei es auch die Laufkundschaft, mit minderwertigen Waren zu hintergehen. So wird der reelle Kürschner stets seine Kun-

den auf seiner Seite haben und erfolgreich neben der zahlreichen Konkurrenz weiterbestehen, wenn er ferner eifrig bestrebt ist, seine alten Prinzipien zu hegen und zu pflegen.

Wie das Kürschnerhandwerk, so muß auch das gesamte deutsche Handwerk ehrlich und rechtschaffen geführt werden, denn nur dadurch wird es gesunden und sich wieder den Platz erobern, der ihm gebührt und blüht der deutsche Handwerksstand, so blüht auch unser geliebtes deutsches Vaterland, denn es darf nicht vergessen werden, daß das deutsche Handwerk die Quelle ist, aus der dem Volke, dem Vaterlande stets neue Kräfte erstehen.

Anhang.

Meister Stückh

Kürschner Handtwerckhs Meisterstückh belangende.

Anno Domini 1550 haben die Ehrwirdigen, wohlgeborne, wirdiger, Erbarren, fürsichtigen vnd weisen Herrn, So der Zeit im Obern Rath zu Würzburg gesessen, uff ansuchen der Meister deß Kürschner handwerckhs, diese nachfolgende articull, doch mit vorwissen, daß hochwürdiger Fürsten und Herrn, Herrn Melchioren Bischoffen zu Würzburg vnd Herzogen zu frankhen vnsers gnädigen Herrn vnd Einis Erwürdigen Thumb Capitulls Ihnen geben vnd beschlossen, wie hernach folgt.

Zum Ersten welcher alhir zu Würzburg Meister will werden, der soll zuvor bey einem Meister ein Jahrlang arbeiten, sich daselbst ehrlich vnd wohl halten, wie einem frommen Gesellen gezimbt vnd gebürt, vnd so einer anfangen will bey Einem Meister umb daß Jahr zuarbeiten, so soll ers den geschwornen Meistern zuvor anzeigen; Es soll ihn auch derselbig Meister bey dem er das Jahr arbeithet, den Schnidt, so er daß nit bericht were umb ein sonst lernen, wo aber der Gesell vermeindt, bey Einem Meister den Schnit besser zuerlernen, dan bey seinem Meister dobey er daß Jahr arbeith mag er dasselbig wohl thun, umb eine gebührliche Belohnung, aber die Meisters Söhn, oder einer der eines meisters Dochter zur Ehe nimbt, oder ein Wittfrawen die gemeinß handwerckhs gewesen ist, deßgleichen wo ein außwendiger Meister, der anderst wo ein zeitlang meister gewesen war, der sich mit Weib vnd Kindern alhie heußlichen setzen wollthe, die sollen alle deß obgeschrieben Jahrs arbeithen gefreyt sein, doch sollen sie Schneiden vnd daß Meisterstückh machen alß wohl alß die andern wie folgt.

Zum Andern soll er machen ein Cartheuser Beltz mit einem selbstgewachsenen Goller, wie vor alter gebreuchlich, vnd noch, von vierzehen hieländischen Lambfellen, acht Elen weith und zwo Elen vnd Ein viertheyl lang, die fell alle gefalten vnd die noth berimpt.

Zum drieten soll er machen ein verrückhene Chorkappen. Von fünf Zeilen, und sieben Elen weith, aber die Kapp oben soll sein, von Einer Lang, forderlich ein halb Elen lang, und an die ganzen Kappen nit mehr zuvurschneiden dan vier rückh und gar kein wrammen soll vorschniten sein.

Zum vierten soll er Einen Marter helffen mit auslassen, und soll in ¾ Einer Elen lang machen daß man an haaren nit sieht, auch soll er die Kehrl von seinem aigen fleckhig den Marter ohn schaden, volen halb Elen lang, und viertheyls braid, Eß soll ihm auch von demselbig fleckhig, nichts überbleiben, auch nichts zurinne. Er soll auch daß rehwerkh zur Kappen, und den Marter lidern, und bereiten, wie recht ist.

Wo aber Einer in der obgemelten Stückh einem oder mehr, Eß sen gleich welchs do woll, verfelt und die andern würden ihm für gut gesprochen, soll er daßselbig stückh, darin er verfallen ist, in einem viertheyl Jahres macht haben wider zuschneiden und zumachen, so lang biß er bestehet.

Anno Domini 1591 Ist dem Kurschner Handtwerckh uff Ihr beschehen undertheing anhalte und Pitten erlaubt und zugelassen worden, fürter hin von Einem Jungen Meister, so begert Meister zu werden, und so er sein Meisterstückh bewerth hat, zu Meister gelt nehmen sollen, 2 Gulden an gelt, 4 Pfund Wachß zu dem Altar gewandt, und durch die geschwornen verrechnet werden, in ansehnung und damit der Gottesdienst gemehrt, und Ihr Altar besser beleucht und erhalten werde. Die — 4 — viertheyl wein aber, im handtwerckh den Meistern zu vertrinken pleibe.

Deß Kürßner Handwercks Satz.

Die herrn deß Obern Rathß haben beschlossen, geordnet, und gesagt, daß hinfüro kein meister auff dem küriners handtwerckh nit mehr gesellen halten sollen, dan drey gesellen, vnd einen Jungen lehrknaben, minder mag ein meister wol halten.

Doch mag ein Jeder meister einen stückhwerckher halten bey den dreyen gesellen, alß lang er sein bedarff; Er soll aber dem stückhwerckher im zu arbeithen geben, uff dem stuel, so er anders drey gesellen hat.

Were aber sach daß ein gesell oder mehr herkommen und Inen die meister der Werckhstatt nit gar besitzet wern nit arbeit geben wolten, oder nit zugeben hatten, demselben gesellen, mag ein Meister wohl arbeit geben der sein bedarff wiewohl sein werckhstatt vor besetzt ist, auff das die gesellen nit weg müssig ziehen.

Und waß gesellen ein Meister oder mehr auß obgemelter ursach auffgehnohmmen haben mag ein Jeder halten, alß lang im eben ist, ohn eintrag deß Meister, die knecht oder gesellen bedörffen, sondern sie sollen warte, biß gesellen herkommen.

Eß soll auch kein Meister dem andern keinen gesellen abspannen, abziehen oder abdingen, weder durch sich selber oder ander mitelmesige Persohn auch weder durch verheiß, schenkh oder gab, wo aber daß geschehe, vnd einer oder mehr darumb fürbracht würde, den oder dieselben wollen die obgemelten herrn straffen nach gelegenheit der sachen.

Die herrn des Obern Raths haben den geschwornen Meistern erleübet vnd nachgeben, wan die Meister eine gemeine Begängnus haben in ihrer Bruderschafft zu den Predigern, daß sie die Meister darzu verboten, bey der Poene einhalb Pfund wachs an die kerzen, welcher aber vnder Ihnen bußwürdig wirdt, vnd daß nit geben, sollen die Geschworenen den herrn des Obern Raths melden vnd fürbringen.

Und wo der abgeschrieben Articul einer oder mehr überfahren würde, von welchem Meister daß geschehe, daß sollen die geschworne Meister den herrn deß Obern Raths melden vnd fürbringen bey den Pflichten, so sie einem Obern Rath gethan haben, die wollen dan einen irden straffen vnleßlichen nach gelegenheit der sachen, bey zehen Gülden.

Auch ist geordnet vnd gemacht, wan ein Geiell von seinem Meister in Vnwillen auffstehet, eß sey in der wochen wan es woll, Er sey seinem Meister schuldig oder nit so soll in kein anderer Meister setzen oder arbeit vor den negsten sontag oder in vierwochen bey zehen gülden ohn gnadt. Actum vnd beschlossen uff Eigidy Anno octano (1608).

Wie die herrn deß Obern Raths gebieten auch allen Meistern deß kürsner handtwerckhs, diese hernach geschrieben gesätz vnd ordnung steth vnd vest zu erhalten.

Zum ersten ein jeglicher der do Meister uff dem gemelten handtwerkh werden will, soll bringen sein geburt brieff, vnd daß er friedlich außgelernt habe.

Zum andern ob ein frembder Meister herziehen würde, soll er sein abschied bringen, daß er redlich vnd erbarlich abgeschieden sey von der herrschaft und dem handtwerckh.

Zum dritten ob ein Meister von hinweg züge, oder außtrete, ohn wissen der herrschafft, vnd so er wieder ein kommen wolt, soll er sein Gerechtigkeit wiederumb umb daß handwerckh kauffen, sonst soll er nit zugelassen werden.

Publicata secunda post Galli, Secundo Jar.

Anno Domini 20, Sechzehenden Jahr um Mitwochen nach dem Sonntag Quasi modo geniti (26. April) vnd an dem andern tag deß Mondes Aprilis haben die herrn deß Obern Raths geordnet vnd beschlossen daß nun hinführo kein Meister deß Kursner handtwerckhs soll fehll, ledern, pryssen fleischen, oder ganz auffzumache uff wieder verkauff in eines mitbürgers oder kauffmans hauß hie zu Würzburg, bey der Straff zehen Gülden ohne gnad.

Auch ist beschlossen, daß wo der Meister oder Gesellen hinfüro kein gebot sollen machen ohne wissen eines Obern Raths bey der obgemelten Zehen Gülden.

Mehr ist beschlossen, daß die gesellen deß handtwerckhs, so eine ganze wochen ist, nit mehr dan ein halben tag am Montag feyren sollen, nach gewohnheit deß handtwerckhs bey der Poene das Ihm kein meister in vier wochen arbeith geb, es sey dan daß der Gesell redtlich, erhafft vnd ursach habe.

Literaturverzeichnis.

Adreßbücher der Stadt Würzburg.
Archiv des Historischen Vereins.
Below, v. Georg: Territorium und Stadt, München 1900.
Berlepsch, H. A.: Chronik der Gewerbe, St. Gallen.
Bos, Heinrich: Geschichte der rheinischen Städtekultur, Berlin 1897.
Deutsche Kürschnerzeitschrift, Verlag Artur Heber, Leipzig.
Festschrift: 25 Jahre Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg 1926.
Fries, Lorenz: Würzburger Chronik, Würzburg 1848.
Gengler, Hch. Gottfried: Die Verfassungszustände im bayer. Franken, Erlangen und Leipzig 1894.
Gramich: Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13.—15. Jahrhundert, Würzburg 1882.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Heffner, C.: Sammlungen der hochfürstlichen Landesverordnungen.
Heffner, C.: Würzburg und seine Umgebungen, Würzburg 1852.
Heiderich, Hch.: Das Leipziger Kürschnerhandwerk, Heidelberger Dissertation, Heidelberg 1897.
Hummel, J. F.: Das Textilgewerbe der Stadt Würzburg bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, Freiburger Diss., Emmendingen 1913.
Janssen: Geschichte des deutschen Volkes, Freiburg i. Br. 1913.
Jahresberichte der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg.
Jahresberichte der Handwerkskammer Würzburg.
Kaizl, Dr. J.: Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868, Leipzig 1879.
Lange, Dr. Walter: Das erste Halbjahrtausend der Kürschnerinnung Leipzig, Leipzig 1925.
Memminger, Thomas: Würzburgs Straßen und Bauten, Würzburg 1921 und 1923.
Morgenroth, Dr. Jakob: Die Entwicklung des Metzgerhandwerks in Würzburg. Leipzig und Erlangen 1925.
Degg-Schäffler: Entwicklungsgeschichte der Stadt Würzburg, Würzburg 1880.
Schmoller, G.: Das deutsche Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870.
Stahl, Dr. W.: Das deutsche Handwerk, Gießen 1874.
Volckmann, E.: Alte Gewerbe und Gewerbegassen, Würzburg 1921.
Wegele, Dr. Franz: Der Hof zum Grafen Eckard zu Würzburg, Würzburg 1880.

Quellenverzeichnis.

Staatsarchiv Würzburg:

Akten des Staatsarchivs.
Gebrechen-Amts-Akten.
Gebrechen-Amts-Protokolle.
Lang-Freyberg-Rudhard-Regesta Boica.
Manuskript IX: Die Polizeiverordnungen und Oberratssachen.
Monumenta Boica.
Rößner-Bücher.
Stadtsteuerbücher.
Statistisches Material.

Stadtarchiv Würzburg:

Akten des Magistrats.
Akten des Stadtarchivs.
Oberratsprotokolle.
Ratsbuch Nr. 11.
„ Nr. 225 Oberrats-Dekretensammlung.
„ Nr. 258.
„ Nr. 260.
„ Nr. 261.
Ratsprotokolle.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort 5

I. Kapitel: Die Entwicklung des Würzburger Kürschnerhandwerks bis zur Einführung der Gewerbefreiheit.

1. Die ersten Berichte über das Würzburger Kürschnerhandwerk . . . 7
2. Die Sätze und Verordnungen des Handwerks 14
3. Die Rechte und Pflichten des Einzelnen 16
   a) Lehrling 16
   b) Geselle 18
   c) Meister 26
4. Die Organisation und Schicksale des Handwerks 28
5. Einkauf, Verarbeitung und Verkauf der Pelze 40
6. Die Konkurrenz 46

II. Kapitel: Das Kürschnerhandwerk von der Einführung der Gewerbefreiheit bis zur Jetztzeit.

1. Die Einführung der Gewerbefreiheit und ihr Einfluß auf die Weiterentwicklung des hiesigen Kürschnerhandwerks 52
2. Einkauf, Verarbeitung und Verkauf der Kürschnerwaren 57
3. Die Konkurrenz 63

Ausblick 65

Anhang 67

266767
Ec.H
M5335e
Author Memminger, Anton
Title Die Entwicklung des Würzburger Kürschnerhandwerks.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU